



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen

Volk, Franz

Leipzig, 1935



[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

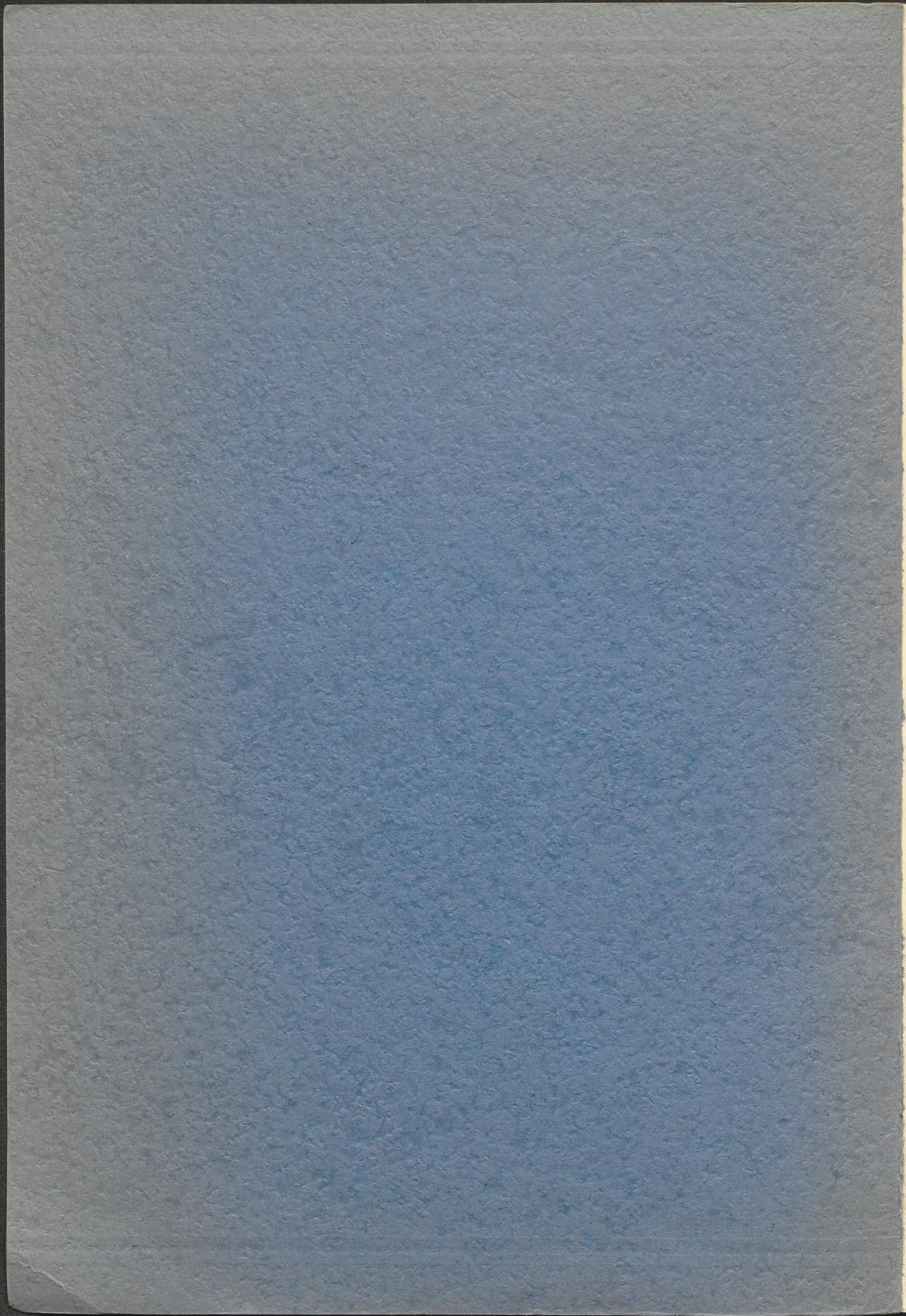
P
03

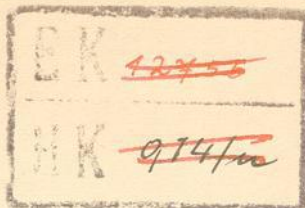
Der Aufbau
der Gesellschaft
„Reichsautobahnen“

717

14

MQ
18661





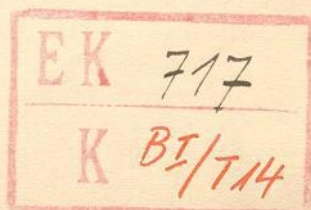
Der Aufbau der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

Bearbeitet von Reichsbahnoberamtmann Franz Volk
nach den Unterlagen der Direktion der Reichsautobahnen



Konkordia-Verlag / Leipzig C 1

1935





03

MQ

18661

Druck von Radelli & Hille in Leipzig

Copyright 1935 by Konfordia-Verlag, Leipzig C 1 / Printed in Germany

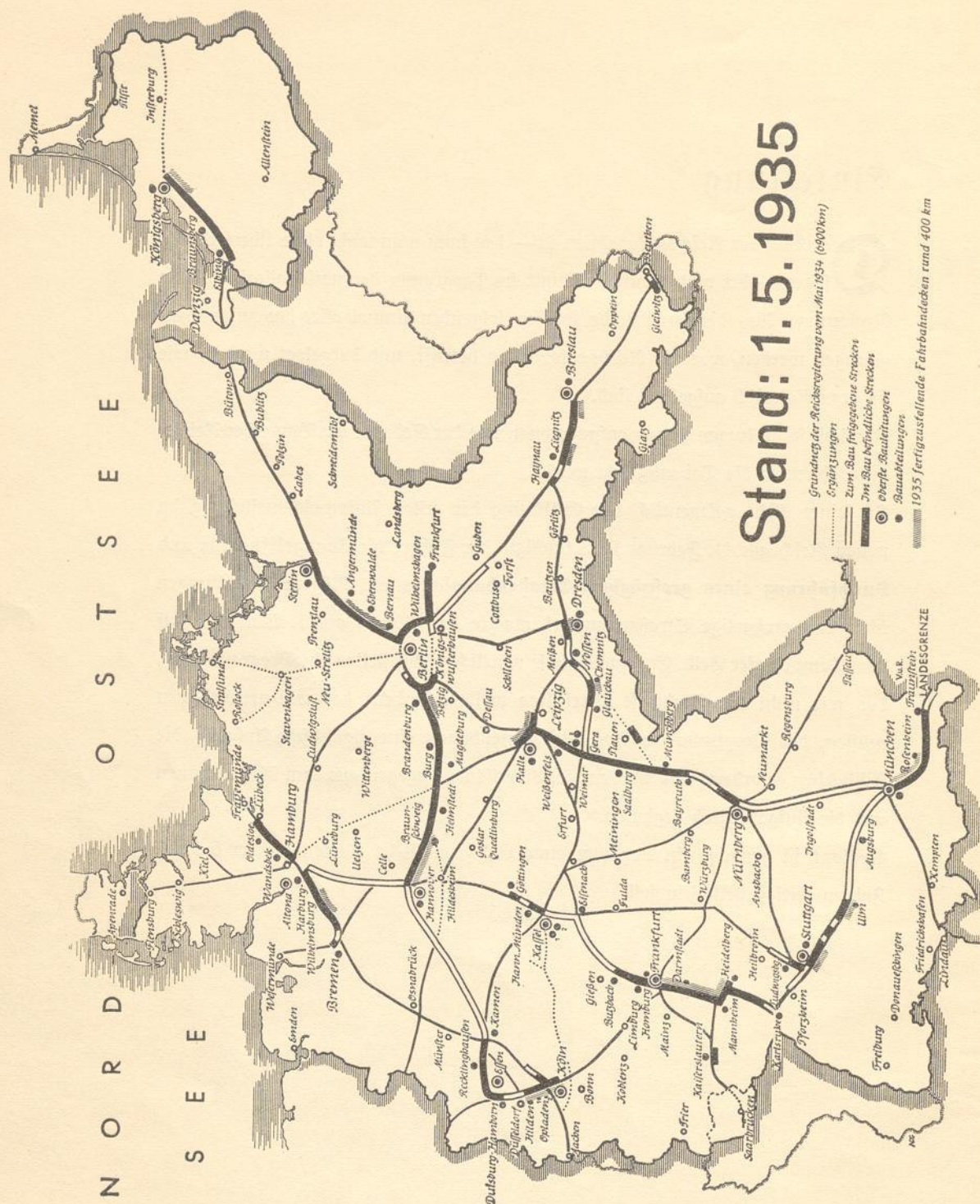
Einleitung

Der Bau der Reichsautobahnen ist — das kann man wohl ohne Übertreibung sagen — der volkstümlichste Punkt im Programm der nationalsozialistischen Regierung. Aus diesem Grunde soll im folgenden einmal alles das zusammengetragen werden, was die Reichsautobahnen betrifft, und dargelegt werden, wie sie organisatorisch aufgebaut sind.

Zunächst sei in kurzen Zügen aufgezeichnet, wie der Gedanke des Baues der Reichsautobahnen in die Tat umgesetzt wurde.

In seiner Rede gelegentlich der Eröffnung der ersten Automobilausstellung im neuen Reich am 11. Februar 1933 kündigte der Führer die **Annahmefnahme und Durchführung eines großzügigen Straßenbauplanes** an. Nähere Mitteilungen über das großartige Straßenbauwerk machte der Führer am 1. Mai 1933 auf dem Tempelhofer Feld. Er sagte damals wörtlich: „Wir stellen ein Programm auf, das **wir nicht der Nachwelt überlassen** wollen, sondern das **wir** verwirklichen müssen, das Programm unseres Straßenneubaues, eine gigantische Aufgabe, die Milliarden erfordert. Wir werden die Widerstände dagegen aus dem Wege räumen und die Aufgabe groß beginnen.“

Geplant ist zunächst ein Netz von etwa 6900 km (siehe Karte), das in 6 bis 7 Jahren fertiggestellt sein soll.



Stand: 1.5.1935

- Grundnetz der Reichsregierung vom Mai 1934 (690 km)
- Ergänzungen
- Zum Bau freigegebene Strecken
- Im Bau befindliche Strecken
- oberste Bauteilungen
- Bauabschnitte
- 1935 fertigzustellende Fahrbahndecken rund 400 km

Gesetzliche Grundlagen

Die Verwirklichung des angedeuteten Programms erfolgte sehr rasch. Schon am 27. Juni 1933 verkündigte die Reichsregierung das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ (Reichsgesetzblatt II, Seite 509). Es wurde durch Gesetz vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1081) geändert. Da sich das Gesetz im Zusammenhang besser liest, sind in dem folgenden Text die Änderungen durch das Gesetz vom 18. Dezember 1933 eingearbeitet:

Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft wird ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt. Das Unternehmen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Die Kraftfahrbahnen sind öffentliche Wege und ausschließlich für den allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt.

§ 3. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat das ausschließliche Recht zum Bauen und Betreiben der Kraftfahrbahnen und der auf ihnen befindlichen Nebenbetriebe.

§ 4. Die Reichsregierung hat die Aufsicht über das Unternehmen „Reichsautobahnen“.

§ 5. Der Reichskanzler bestellt einen Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen; dieser bestimmt die Linienführung und Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen.

Die Verwaltung und Vertretung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ übernimmt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 6. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft beruft Beiräte, welche dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ für die Planung der Kraftfahrbahnen mit beratender Stimme zur Seite stehen.

§ 7. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat das Recht, Benutzungsgebühren zu erheben. Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

§ 8. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen stellt nach Anhörung der Landesbehörden die Baupläne fest. Die Planfeststellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

§ 8a. Auf den längs der Kraftfahrbahnen gelegenen Grundstücken dürfen, unbeschadet weitergehender reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen,

a) Bauanlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 10 m, auf der Innenseite von Kurven in einer Entfernung bis zu 15 m,

b) Betriebe, die ihrer Art nach Nebenbetriebe der Kraftfahrbahnen darstellen, außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung bis zu 500 m

nur mit Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen errichtet werden.

Die Entfernungen sind beiderseits vom äußeren Rand des Grabens, in Ermangelung eines solchen vom äußeren Rand des Straßenkörpers zu bemessen. Wenn innerhalb des unter a genannten Schutzstreifens Wege unmittelbar neben der Kraftfahrbahn herlaufen, werden die Entfernungen vom äußeren Rand der Wegeanlage gemessen.

In den unter b genannten Fällen kann die Erteilung der Genehmigung von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

*12. Auflage!
L. W. Paderborn*

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen kann seine Genehmigungsbefugnis auf andere Behörden übertragen. Über Beschwerden entscheidet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Die Veragung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der Aufgabe von Rechten. In Fällen, in welchen die Veragung der Genehmigung zur Errichtung einer Bauanlage für den Beteiligten eine empfindliche Härte bedeutet, kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen eine Zuwendung festsetzen, die von dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ aus Billigkeitsgründen zu gewähren ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums muß angemessen sein.

Im übrigen gilt für die Enteignung § 38 des Reichsbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) mit der Maßgabe, daß für die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und für die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung an die Stelle des für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständigen Reichsministers der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen tritt.

§ 9a. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ kann, sofern die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz nehmen. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigstens 3 Monaten liegen. Spätestens 6 Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Sofern nach Landesrecht für Zwecke der Arbeitsbeschaffung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zur Anwendung gebracht werden. Die Zulässigkeit der Enteignung wird auch in diesem Fall durch den Reichspräsidenten festgestellt.

§ 9b. Die zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderlichen Grundstücke können auch im Umlegungs- (Flurbereinigungs-)Verfahren für das Unternehmen „Reichsautobahnen“ ausgeschieden werden. Die zuständige Landesbehörde kann die Durchführung des Verfahrens nach Anhörung des Landesbauernführers auch ohne die Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen muß sie diese Anordnung treffen.

Zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderliche Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, sollen im Umlegungsverfahren ausgeschieden werden. Dabei ist Sorge zu tragen, daß die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundbesitzes erhalten bleibt.

Die zuständige Landesbehörde legt den Umlegungsbezirk im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder der von ihm bestimmten Stelle fest. Mehrere Gemeindebezirke oder Teile von ihnen können zu einem Umlegungsbezirk zusammengefaßt werden.

Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat der Gesamtheit der Beteiligten die abgetretene Fläche zu entschädigen.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt das für den Ausbau einer Kraftfahrbahnstrecke erforderliche Gelände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ zur Inbesitznahme bereitzustellen ist. Erfolgt die

Inbesitznahme der Flächen schon vor der Einweisung, so hat die Gesellschaft den durch die beschleunigte Inbesitznahme entstehenden Schaden angemessen zu vergüten. § 9a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 9c. Die zuständige Landesbehörde kann zur Ordnung der durch die Anlegung der Kraftfahrbahnen geschaffenen Grundstücksverhältnisse nach Anhörung des Landesbauernführers die Durchführung eines Umliegungs-(Flurbereinigungs-)Verfahrens ohne die Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen muß sie es tun. § 9b Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9d. Für die Feststellung und Bemessung der im Enteignungs- oder Umliegungsverfahren zu gewährenden Entschädigung kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen einheitliche Richtlinien erlassen.

§ 10. Das Reich übernimmt die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf die Kraftfahrbahnen beziehen. Die Reichsregierung erläßt die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Kraftfahrbahnen regeln.

§ 11. Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Planung des Landstraßennetzes hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht, von den Ländern, Provinzialverbänden und sonstigen Landstraßenunterhaltungspflichtigen die Vorlage der Pläne zum Neubau und Ausbau der Landstraßen zu verlangen. Gegen Bauvorhaben, durch die der Ausbau und die Entwicklung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ beeinträchtigt wird, steht dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat die Wirkung, daß die von den Landstraßenunterhaltungspflichtigen geplanten Arbeiten unterbleiben müssen.

Gegen die Einlegung des Einspruches steht den Landstraßenunterhaltungspflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Reichsregierung nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen.

In § 1 des Gesetzes wurde die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt.

Um den Gedanken, Kraftfahrbahnen zu bauen, so schnell wie möglich in die Tat umsetzen zu können, errichtete die Deutsche Reichsbahn schon am 24. Juni 1933 in Frankfurt (Main) die „Oberste Bauleitung für den Bau der Kraftfahrbahn Frankfurt (M.) — Heidelberg — Mannheim“. Diese Oberste Bauleitung (OBK) war also zunächst eine Dienststelle der Deutschen Reichsbahn, sie wurde nach Errichtung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ in eine Dienststelle der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ umgewandelt.

Nunmehr erschien die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichsgesetzblatt II, Seite 521).

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933*)

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt II S. 509) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Errichtung des Unternehmens

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft errichtet als Zweigunternehmen die Gesellschaft „Reichsautobahnen“. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen. Die Gesellschaft ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Satzung

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft erläßt die Satzung für die Gesellschaft im Einverständnis mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

§ 3

Organe

In der Satzung sind als Organe der Gesellschaft vorzusehen

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

Der Verwaltungsrat der „Reichsautobahnen“ wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen berufen. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Vorzeitige Abberufung erfolgt auf Verlangen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen. Wiederberufung ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen von dem Verwaltungsrat der „Reichsautobahnen“ bestellt. Der Verwaltungsrat der „Reichsautobahnen“ kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter jederzeit im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen widerrufen. Er muß es tun, wenn es der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen verlangt.

Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist Mitglied und zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats und des Vorstandes der „Reichsautobahnen“. Er ernennt im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft aus den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 4

Beiräte

Die Mitglieder der Beiräte (§ 6 des Gesetzes) werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der „Reichsautobahnen“ im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder auf dessen Vorschlag berufen und entlassen.

*) In der Fassung sind die Änderungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 8. März 1935 (RGBl II Nr. 13 vom 16. März 1935 S. 177) eingearbeitet.

§ 5

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat ihren Betrieb unter Wahrung der Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 6

Kapital und Geldbeschaffung

Die Satzung hat Bestimmungen zu treffen

- a) über das Kapital, mit welchem die Gesellschaft ausgestattet wird,
- b) über die Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft fremde Gelder aufnehmen darf.

§ 7

Rechnungsführung, Gewinn- und Verlustrechnung, Prüfung

Die Rechnung der Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht werden.

Die Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft werden durch die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bestellten Organe geprüft.

Der Rechnungshof prüft die Gesellschaft gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschnitts IV der Reichshaushaltsordnung. Bei seiner Prüfung wird der Rechnungshof die Ergebnisse der in Abs. 3 vorgesehenen Prüfung, soweit möglich, verwerten.

Im übrigen findet die Reichshaushaltsordnung auf die Gesellschaft keine Anwendung.

§ 8

Ausschließliches Bau- und Betriebsrecht

Die Gesellschaft hat das ausschließliche Recht zum Bau und Betreiben von Kraftfahrbahnen.

Soweit Kraftfahrbahnen zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft im Betrieb oder im Bau waren, können die bisherigen Unterhaltungspflichtigen den Betrieb fortsetzen und die begonnenen Bauten vollenden. Die Gesellschaft hat das Recht, diese Kraftfahrbahnen zu übernehmen. Die Grundsätze für die Übernahmebedingungen bestimmt im Streitfalle die Reichsregierung.

Sofern Reich, Länder oder Wegeunterhaltungspflichtige die Absicht haben, Straßen des öffentlichen Verkehrs durch Umbau oder Neubau die technische Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen zu geben, bestellt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen für die Bauleitung dieser Straßen einen Beauftragten mit besonderen Vollmachten. Für die Übernahme dieser Straßen durch die Gesellschaft gilt Abs. 2.

Das ausschließliche Recht zum Betreiben von Kraftfahrbahnen umfaßt alle Kraftfahrbahnen mit ihrem Zubehör einschließlich der sonstigen Nebenbetriebe (Tankstellen, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Wirtschaftsbetriebe, Reklamewesen und dergleichen).

Der Erlaß von Verordnungen, welche den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Kraftfahrbahnen regeln (§ 10 Satz 2 des Gesetzes), bleibt vorbehalten.

§ 9

Benutzungsgebührentarif

Die Gesellschaft hat das ausschließliche Recht, Benutzungsgebühren zu erheben. Ausnahmen von Satz 4 des § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I 1927 S. 91) dürfen nur mit Zustimmung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zugelassen werden.

Der Gebührentarif wird von dem Vorstand der Gesellschaft festgesetzt. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats und ist dem Reichsverkehrsminister vorzulegen.

Der Reichsverkehrsminister kann die mit Zustimmung des Verwaltungsrats getroffene Tariffestsetzung beanstanden. Über die Beanstandung beschließt die Reichsregierung. Geht der Gesellschaft nicht innerhalb von 20 Tagen eine Beanstandung oder eine abschließende Antwort des Reichsverkehrsministers zu, so gilt der Tarif als genehmigt.

Die Reichsregierung kann diejenigen Änderungen der Tarife verlangen, die sie für notwendig hält.

§ 10

Steuerbefreiung

Die Gesellschaft ist von jeder direkten Steuer auf Rein- oder Roheinnahmen, auf ihr bewegliches oder unbewegliches Eigentum oder auf ihr Personal und von jeder sonstigen direkten Steuer des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften befreit.

§ 11

Geltung der Gesetze

Die Gesellschaft unterliegt der allgemeinen Gesetzgebung in keinem weiteren Umfange als die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 12

Generalinspektor

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt die Linienführung und die Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen.

Die Bauausführungspläne werden von der Gesellschaft aufgestellt und den Landespolizeibehörden zur Prüfung vorgelegt. Diese versehen sie mit ihren Prüfungsbemerkungen, nehmen zu etwaigen Einwendungen oder Einsprüchen Beteiligter gutachtlich Stellung und reichen sie dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen weiter. Der Generalinspektor stellt die Baupläne endgültig fest und entscheidet über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

§ 13

Enteignung

Die Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Vorschriften des § 38 des Reichsbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und für die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung an die Stelle des für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständigen Reichsministers der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen tritt.

§ 14

Sicherheitsvorschriften

Die Gesellschaft hat dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördliche Abnahmen finden nicht statt.

§ 15

Aufsichtsrecht der Reichsregierung

Die Reichsregierung hat die Aufsicht über die Gesellschaft. Sie hat insbesondere

1. die Aufsicht darüber, daß die „Reichsautobahnen“ gemäß den Gesetzen und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Volkswirtschaft verwaltet werden, und zwar unter Beachtung der besonderen Rechte und Pflichten, die sich für die Geschäftsführung der

Gesellschaft aus den Bestimmungen dieser Verordnung und der Gesellschaftsatzung ergeben; sie kann sich zu diesem Zweck jederzeit über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Gesellschaft, namentlich auch durch Einsichtnahme bei den Außenstellen, unterrichten und sich alle erforderlichen Auskünfte erteilen lassen.

2. die Aufsicht darüber, daß die „Reichsautobahnen“ samt allen Anlagen und Betriebsmitteln in betriebsfähigem Zustand erhalten werden und daß der Betrieb zufriedenstellend geführt wird,
3. die Genehmigung
 - a) zur dauernden Einstellung des Betriebes einer Kraftfahrbahnstrecke oder einer wichtigen Zubringerstraße,
 - b) zu allgemeinen grundlegenden Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen. Die konstruktive Durchbildung ist ausschließlich Sache der Gesellschaft,
4. die Genehmigung zur Gründung oder zum Erwerb von anderen Unternehmungen oder zur Beteiligung an anderen Unternehmungen,
5. die Mitwirkung bei Aufstellung der Tarife nach § 9 der Verordnung.

Die Reichsregierung ist befugt, ihre Aufsichtsrechte ganz oder teilweise auf den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen zu übertragen und denselben mit der Durchführung aller ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu betrauen.

§ 16

Anwendbarkeit anderer gesetzlicher Bestimmungen

Die Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches über die Reichseisenbahnen, das Reichsbahngesetz und alle sonstigen die Reichseisenbahnverhältnisse regelnden gesetzlichen Bestimmungen finden nur insoweit unmittelbare Anwendung, als sie durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ oder durch diese Verordnung ausdrücklich aufrechterhalten sind.

§ 17

Befugnisse des Generalinspektors in bezug auf das allgemeine Straßenwesen

Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Planung des Landstraßennetzes hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht, von den Ländern, Provinzialverbänden und sonstigen Landstraßenunterhaltungspflichtigen die Vorlage der Pläne zum Neubau und Ausbau ihrer Straßen zu verlangen.

Im Interesse der Einheitlichkeit obliegt es dem Generalinspektor, für die Planung, den Neu- und Ausbau des allgemeinen Straßennetzes Richtlinien zu erlassen und die Durchführung im Einzelfall zu überwachen.

Diese Befugnis des Generalinspektors gegenüber den Wegeunterhaltungspflichtigen erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege.

§ 18

Einspruchsrecht zugunsten der Reichsautobahnen

Gegen Bauvorhaben, durch die der Ausbau und die Entwicklung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ beeinträchtigt wird, steht dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat die Wirkung, daß die von den Landstraßenunterhaltungspflichtigen geplanten Arbeiten unterbleiben müssen.

Gegen die Einlegung des Einspruchs steht dem Landstraßenunterhaltungspflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Reichsregierung nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen.

Am 25. August 1933 wurde die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ errichtet. Die **Errichtungsurkunde** ist im Reichsanzeiger Nr 200/1933 und im Reichsministerialblatt Nr 34/1933 veröffentlicht.

Errichtungsurkunde für das Unternehmen „Reichsautobahnen“

Durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) ist die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt worden, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt. Die Begründung der Reichsregierung zu diesem Gesetz besagt: „Die Führung auf dem Gebiet der Reichsautobahnen ist der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zugedacht, weil der Streit zwischen Schiene und Kraftwagen letzten Endes nur dadurch beizulegen ist, daß der gesamte gewerbliche Güterfernverkehr einheitlicher Leitung unterstellt wird. In dieser Richtung ist das vorliegende Gesetz ein bedeutungsvoller Schritt. Um die Klarheit der Finanzgebarung zu gewährleisten, ist das Unternehmen als selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts begründet, dessen Verwaltung und Vertretung aber aus den vorerwähnten Gründen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft übernimmt.“

Demgemäß errichtet die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft am heutigen Tag auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1933 als Zweigunternehmen die Gesellschaft

„Reichsautobahnen“.

Gleichzeitig stellt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft im Einvernehmen mit der Reichsregierung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ den Betrag von 50 Millionen Reichsmark als Grundkapital zur Verfügung.

Gemäß § 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft im Einverständnis mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und mit Genehmigung der Reichsregierung die beiliegende Satzung für die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ erlassen, die heute in Kraft tritt.

Berlin, den 25. August 1933

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

Der Verwaltungsrat: C. F. v. Siemens

Der Generaldirektor: Dorpmüller

Für die Reichsautobahnen ist die nachfolgende Satzung aufgestellt:

Satzung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

(2 Oglb vom 26. August 1933)

Errichtung, Firma

1. Nach dem Reichsgesetz vom 27. Juni 1933 (RGBl. II S. 509) hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ errichtet. Die Errichtungsurkunde vom 25. August 1933 ist im „Reichsanzeiger“ Nr 200/1933 und im „Reichsministerialblatt“ Nr 34/1933 veröffentlicht worden.

Aufgaben der Gesellschaft

2. Aufgaben der Gesellschaft sind Bau und Betrieb öffentlicher Kraftfahrbahnen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1933 sowie die Ausführung der damit zusammenhängenden oder dadurch veranlaßten Geschäfte.

Organe

3. Organe der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ sind: der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Verwaltungsrat

4. Der Verwaltungsrat wird nach § 3 Abs. 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 7. August 1933 bestellt.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er setzt die Geschäftsordnung für sich und für die Ausschüsse fest.

5. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und über alle wichtigen oder grundsätzlichen Fragen oder solche von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden.

Der Verwaltungsrat bestimmt, inwieweit ihm Angelegenheiten zu unterbreiten sind, die einer Mitwirkung oder Genehmigung der Reichsregierung unterliegen. Er kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

6. Der Verwaltungsrat wählt jährlich einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende, Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist ein Mitglied bei einer Sitzung am Erscheinen verhindert, so kann es durch Einschreibebrief oder Drahtnachricht seine Befugnisse einem anderen Mitglied übertragen. Letzteres erhält dadurch auch das Stimmrecht des verhinderten Mitglieds.

Die Reichsregierung kann einen oder mehrere ständige Vertreter bestellen, die berechtigt sind, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in einer Abschrift mitzuteilen.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, so verliert es ohne weiteres seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit ist binnen einer Frist von drei Monaten sein Nachfolger zu bestellen. Dieser wird für die Zeit der Amtsdauer des Mitglieds ernannt, an dessen Stelle er tritt.

Vorstand

8. Der Vorstand wird nach § 3 Abs. 3 der Verordnung der Reichsregierung vom 7. August 1933 bestellt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gesellschaft schließt mit den Mitgliedern des Vorstands (Direktoren) und mit ihren Stellvertretern — soweit sie nicht Reichsbahnbeamte sind — namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge. Für den Widerruf der Anstellung gilt § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 7. August 1933; der Anspruch auf vertragsmäßige Vergütung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Der Vorstand trägt für die Geschäftsführung der Gesellschaft die Verantwortung. Er führt die Geschäfte unter der Aufsicht des Verwaltungsrats und hat diesem allmonatlich über den Stand und über die finanzielle Lage der Gesellschaft zu berichten.

9. Der Vorstand ist an die Vorschriften dieser Geschäftsordnung und an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft eine andere entgeltliche oder unentgeltliche (auch ehrenamtliche) Tätigkeit nur mit vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ ausüben.

Vertretungsberechtigung

10. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Vorstandsmitglied und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Soweit Reichsbahnstellen Geschäfte der Gesellschaft in deren Namen führen (Punkt 13), gelten für die Zuständigkeiten, für die Vertretungsberechtigung und für die Form der Zeichnung die bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft maßgebenden Vorschriften sinngemäß.

Kapital und Geldbeschaffung

11. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt bei ihrer Errichtung 50 Millionen Reichsmark. Die Aufnahme von Anleihen oder sonstigen fremden Geldern erfolgt im Einvernehmen mit der Reichsregierung und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Finanzdienst

12. Für den Finanzdienst der Gesellschaft gelten die allgemeinen Vorschriften für den Finanzdienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Die Prüfung der Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie der Bilanzen wird in gleicher Weise durchgeführt wie bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Für jedes Kalenderjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu veröffentlichen ist.

Geschäftsführung

13. Für den Bau der Kraftfahrbahnen bildet die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ besondere Geschäftsstellen. Die Geschäftsstellen werden im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in erster Linie mit Reichsbahnbeamten besetzt. Außer ihnen werden Fachmänner des Straßenbaus und Hilfskräfte mit fachlicher Vorbildung angestellt. Die eigene Organisation der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ ist möglichst klein zu halten. Der Vorstand der „Reichsautobahnen“ hat sich der Einrichtungen und Erfahrungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, soweit als es die Aufgaben des neuen Unternehmens gestatten, zu bedienen. Durch Vereinbarung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können einzelne Reichsbahnbeamte und Reichsbahnstellen beauftragt werden, Geschäfte der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ in deren Namen und auf deren Rechnung zu führen. In diesen Fällen hat die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft die Selbstkosten zu erstatten. Während der Tätigkeit für die „Reichsautobahnen“ erhalten die zu der Gesellschaft überwiesenen Reichsbahnbeamten ihre sachlichen Weisungen von der Gesellschaft „Reichsautobahnen“.

Dem Hauptprüfungsamt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird die Kontrolle der Finanzangelegenheiten und die Rechnungsprüfung übertragen. Der Leiter berichtet hierüber direkt an den Verwaltungsrat der Gesellschaft „Reichsautobahnen.“

Einführung der Satzung

14. Diese Satzung wird nach § 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (RGBl. II S. 521) von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen erlassen. Die Satzung ist von der Reichsregierung am 22. August 1933 genehmigt worden. Sie tritt mit der Errichtung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ heute in Kraft.

Berlin, den 10. August 1933

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

Der Verwaltungsrat
C. F. v. Siemens

Der Generaldirektor
Dorpmüller

Genehmigungsurkunde

Die anliegende von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Einverständnis mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen am 10. August 1933 erlassene Satzung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ wird genehmigt.

Berchtesgaden, den 22. August 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Elz

Geschäftsordnung

des Verwaltungsrats der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

Festgesetzt in der 1. Sitzung des Verwaltungsrats am 25. August 1933

I. Die Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und über alle wichtigen oder grundsätzlichen Fragen oder solche von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere:
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
die Feststellung des Voranschlages,
die Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
die Anlegung der flüssigen Mittel der Gesellschaft,
die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen oder sonstigen fremden Geldern,
die Genehmigung aller Ausgaben auf Kapitalrechnung, wenn diese die vom Verwaltungsrat festgesetzte Begrenzung übersteigen,
die Genehmigung des Gebührentarifs,
die Genehmigung der allgemeinen Bestimmungen über die Rechts-, Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Bediensteten (Dienstordnung).
2. Der Verwaltungsrat bestimmt, inwieweit ihm Angelegenheiten zu unterbreiten sind, die einer Mitwirkung oder Genehmigung der Reichsregierung oder des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen unterliegen.
3. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes. Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes (Direktoren) und mit ihren Stellvertretern — soweit sie nicht Reichsbahnbeamte sind — schließt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

II. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

5. Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist Vorsitzender des Verwaltungsrats.
6. Die Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden abgegeben.
7. Sind Angelegenheiten und Vorkommnisse von so grundsätzlicher Bedeutung oder von solcher Wichtigkeit, daß sie nach Ansicht des Vorsitzenden dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind, so hat der Vorstand seine Entscheidung bis zur Beratung im Verwaltungsrat auszusprechen. Kann die Entscheidung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats verschoben werden, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Verwaltungsrat einzuberufen.
8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ dafür verantwortlich, daß Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind, diesem auch vorgelegt, und daß die Beschlüsse des Verwaltungsrats durchgeführt werden. Er ist ferner verpflichtet, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten oder an den Verwaltungsrat gerichtete Anregungen und Beschwerden von besonderer Bedeutung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu unterbreiten.
9. Der Vorsitzende ist berechtigt, Auskünfte einzuziehen, Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen, an Besprechungen und Konferenzen teilzunehmen und die Anlagen und Betriebe der Gesellschaft zu besichtigen. Die Beamten der Gesellschaft sind verpflichtet, ihm die gewünschten Auskünfte zu geben. In Durchführung dieser Aufgaben stehen ihm die Geschäftsstellen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ und das Hauptprüfungsamt der

Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Verfügung. Er kann diese im Benehmen mit dem Vorstand beauftragen, Prüfungen und Untersuchungen in der Gesellschaft und den etwa von ihr kontrollierten Betrieben und Unternehmungen vorzunehmen und ihm darüber zu berichten.

Eine Anordnungsbefugnis steht dem Vorsitzenden im übrigen nur in Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats zu.

Besondere Auskünfte, die einzelne Mitglieder wünschen, sind durch Vermittlung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einzuholen.

10. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

11. Bei Behinderung des Vorsitzenden führt das älteste Mitglied des Verwaltungsrats die Geschäfte des Vorsitzenden.

III. Die Sitzungen des Verwaltungsrats

a) Zeit und Ort der Sitzungen

12. Ordentliche Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle zwei Monate statt.

13. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn

a) der Vorsitzende es für erforderlich hält,

b) der Vorstand es beantragt,

c) mindestens 3 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorsitzenden beantragen,

d) die Reichsregierung oder der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen es schriftlich beantragt.

14. Die Sitzungen werden in der Regel in Berlin abgehalten.

b) Einladung

15. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Verwaltungsrats durch eingeschriebenen Brief oder Drahtnachricht unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung sollen in der Regel 14 Tage liegen. Diese Frist kann vom Vorsitzenden in besonders dringlichen Fällen abgekürzt werden.

16. In der gleichen Weise sind zu jeder Sitzung der Vorstand, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, die ständigen Vertreter der Reichsregierung und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu laden. Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bestimmt den Kreis der Teilnehmer aus der Hauptverwaltung.

c) Tagesordnung

17. Zwecks Aufstellung der Tagesordnung hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Angelegenheiten zu bezeichnen, die er dem Verwaltungsrat zur Kenntnis, Beratung oder Beschlußfassung zu unterbreiten wünscht und ihm rechtzeitig die dazu gehörigen Unterlagen vorzulegen. Der Vorsitzende ergänzt die Tagesordnung entsprechend den Wünschen und Anregungen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Ein von einem Mitglied des Verwaltungsrats gestellter Antrag ist zu beraten, wenn mindestens drei Mitglieder sich dafür aussprechen.

Zur Vorbereitung der Mitglieder und zur Abkürzung der Sitzungen ist zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung soweit als möglich rechtzeitig eine kurze Erläuterung bzw. der Antrag selbst und seine Begründung schriftlich beizugeben. Beschließt der Verwaltungsrat eine Vertagung oder wünscht er ergänzende Unterlagen oder Berichte, so hat der Vorsitzende darüber zu wachen, daß die Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen unter Berücksichtigung der notwendigen Vorbereitungszeit wieder vorgelegt wird.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn weder ein Mitglied des Verwaltungsrats noch der Vorstand widerspricht.

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung können auf Antrag aus der Mitte des Verwaltungsrats vom Verwaltungsrat beschloffen werden.

d) Berichterstatter

18. Der Vorsitzende kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ein Mitglied des Verwaltungsrats zum Berichterstatter oder Mitberichterstatter bestellen. Er kann auch den Vorstand ersuchen, in der Sitzung Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann die Berichterstattung selbst übernehmen oder sie einem von ihm Beauftragten übertragen.

Die Berichte können schriftlich oder mündlich erstattet werden. Von schriftlichen Berichten ist dem Vorstand, dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, den ständigen Vertretern der Reichsregierung und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft eine Abschrift zur Kenntnis mitzuteilen.

e) Sitzungsordnung

19. In den Sitzungen sprechen die Mitglieder zu den Gegenständen der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie sich zum Wort gemeldet haben. Ist kein Redner mehr vorgemerkt, so wird die Aussprache geschlossen. Der Schluß kann jedoch auch schon vorher beantragt und beschlossen werden. Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit erteilt.

Anträge, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

Dem Vorstand, dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, den Vertretern der Reichsregierung und den Vertretern der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist auf ihren Wunsch das Wort zu jedem Punkte der Tagesordnung zu erteilen. Sie sind nicht berechtigt, Anträge zu stellen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Vor der Abstimmung erhält der Berichterstatter, falls ein solcher ernannt ist, das Wort. Der Vorsitzende formuliert die Fragen, über die abgestimmt werden soll, und bestimmt die Reihenfolge, in der sie zur Abstimmung kommen.

f) Vertretung

20. Ist ein Mitglied bei einer Sitzung am Erscheinen verhindert, so kann es seine Befugnisse einschließlich des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch Einschreibebrief oder telegraphisch übertragen.

g) Abstimmung

21. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder persönlich anwesend sind.

22. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

23. Wer durch eine Beschlußfassung entlastet werden soll, hat kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gleiche gilt von der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Verwaltungsratsmitgliede oder der Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem solchen und der Gesellschaft.

24. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Diese Bestimmung gilt für einen Vertreter des Vorsitzenden (Punkt 11) nicht.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, jedoch ist die namentliche Abstimmung zu wählen, wenn der Antrag auf namentliche Abstimmung von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt wird.

Wahlen erfolgen, wenn nicht der Verwaltungsrat die Wahl durch Zurf beschließt, durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmabgabe durch Stellvertreter (Punkt 20) haben die bevollmächtigten Mitglieder für jede von ihnen vertretene Stimme einen besonderen Stimmzettel abzugeben.

h) Niederschrift

25. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet werden. Sie sollen die Anträge und Beschlüsse wörtlich wiedergeben; ob und inwieweit auch der Gang der Verhandlungen aufzuführen ist, bestimmt der Vorsitzende.

Die Niederschriften sind unverzüglich den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem Vorstand, dem

Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, den ständigen Vertretern der Reichsregierung und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mitzuteilen. Einwendungen gegen die Niederschrift können schriftlich bis zur nächsten Sitzung oder in dieser geltend gemacht werden; der Verwaltungsrat entscheidet über die Einwendungen. Die Durchführung der Beschlüsse ist von der Mitteilung der Niederschrift nicht abhängig.

i) Veröffentlichungen

26. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt, inwieweit Mitteilungen über die Verhandlungen an die Presse gegeben werden.

k) Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

27. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz ihrer Reiseauslagen.

IV. Geschäftsverkehr zwischen Verwaltungsrat und Gesellschaft

28. Die für den Verwaltungsrat bestimmten Vorlagen, Ersuchen und Mitteilungen der Gesellschaft sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten, der für die Weiterbehandlung verantwortlich ist.

Der Reichskanzler hat zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (vgl. Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1935, § 5) Dr.-Ing. Frik Todt bestellt.

Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933*)

Für die Förderung des Baues der Reichsautobahnen und für die Ausgestaltung des Landstraßennetzes wird eine oberste Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin errichtet, deren Leiter die Amtsbezeichnung „Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen“ erhält. Er wird vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt und untersteht dem Reichskanzler.

Sein Geschäftsbereich umfaßt, unbeschadet der durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ nebst der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz dem Generalinspektor übertragenen Aufgaben, den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, soweit sie bisher zur Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers gehörten.

Bei der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen ist der Reichsverkehrsminister zu beteiligen.

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Erlaß über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen“ vom 23. Januar 1935**)

Die Ausübung der nach § 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 521) der Reichsregierung zustehenden Aufsicht über die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ wird auf den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen übertragen. Unberührt bleiben jedoch die Befugnisse der Reichsregierung bei der Festsetzung des Gebührentarifs (§ 15 Ziffer 5) sowie die Aufsicht oder Mitwirkung der zuständigen Reichsminister in Fragen finanzieller oder wirtschaftlicher Art.

*) Reichsgesetzbl. 1933 I, Seite 1057 — **) Reichsgesetzbl. 1935 II, Seite 37

Die Geschäfte werden geführt auf Grund der

Geschäftsordnung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

I

1. Die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft errichtete Gesellschaft hat die Aufgabe, Kraftfahrbahnen nach dem Gesetze über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 zu bauen und zu betreiben.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin, ihre Firma ist nicht in das Handelsregister eingetragen.

3. Die Stellen der Gesellschaft haben die gleichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse wie die entsprechenden Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

II

4. Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (Ziffer 3 der Satzung).

5. Der Verwaltungsrat setzt die Geschäftsordnung für sich und seine etwa zu bildenden Ausschüsse fest.

6. Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Vorsitzenden und den übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern (Direktoren). Er führt die Geschäfte des Unternehmens unter Aufsicht des Verwaltungsrats (Ziffer 8 der Satzung).

7. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst des Unternehmens eine andere entgeltliche oder unentgeltliche (auch ehrenamtliche) Tätigkeit nur mit vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausüben.

III

8a. Die Gesamtleitung der Gesellschaft obliegt der Direktion in Berlin.

8b. An der Spitze der Direktion steht der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Vorsitzender des Vorstandes.

8c. Zum Geschäftskreis der Direktion gehören insbesondere: die Regelung der allgemeinen Bau-, Finanz- und Personalfragen, wirtschaftliche und technische Maßnahmen von grundlegender Bedeutung, insbesondere grundlegende Fragen der Konstruktion und der Beschaffung, die Verteilung der Mittel, die Festsetzung allgemeiner Dienstvorschriften, die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde sowie der Verkehr mit den Zentralbehörden des Reichs, den obersten Reichsbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

9. Für den Bau der Kraftfahrbahnen sind Oberste Bauleitungen eingerichtet. Ihnen obliegen alle daraus sich ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht der Direktion vorbehalten sind; sie erledigen ihre Geschäfte selbständig. Ihre Befugnisse entsprechen denen einer Reichsbahndirektion.

10. Die Bauausführung obliegt den Bauabteilungen; diese führen ihre Geschäfte nach Anweisung der Obersten Bauleitungen entsprechend den Neubauämtern der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

IV

11. Zur außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind befugt

- a) für den Gesamtbereich des Unternehmens (die Direktion)
 - die Mitglieder des Vorstandes sowie
 - die Mitglieder der Direktion, denen die Zeichnungsbefugnis beigelegt worden ist,
- b) für die Obersten Bauleitungen
 - der Leiter,
 - die oberen Beamten und Angestellten der Obersten Bauleitungen, denen die Zeichnungsberechtigung vom Leiter beigelegt ist,
 - die oberen Beamten, die zugleich Dezernenten der Reichsbahndirektion sind,

- c) für den Bereich der Bauabteilungen
der Vorstand und
die mit seiner Vertretung beauftragten Bediensteten.

12. Zur gerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind je innerhalb ihres Geschäftskreises befugt die Direktion, soweit ihr die erste Entscheidung zusteht, im übrigen die Obersten Bauleitungen.

13. Der Umfang der Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach der Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsstellen und der einzelnen Bediensteten.

14. Rechtsverbindliche Erklärungen der Direktion sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder von einem Vorstandsmitglied und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied zu zeichnen, bei den nachgeordneten Stellen zeichnen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Bediensteten die Firma allein.

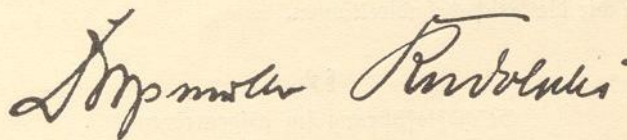
V

15. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1934

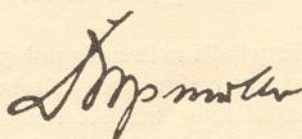
Reichsautobahnen

Direktion



Die vorstehende Geschäftsordnung hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ in seiner Sitzung vom 28. November 1934 genehmigt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats



Es folgen nunmehr die Geschäftsanweisungen für die Obersten Bauleitungen und für die Bauabteilungsvorstände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“:

Geschäftsanweisung **für die Obersten Bauleitungen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“**

(RAB V O 1 vom 19. Dezember 1934)

Die nachstehende Geschäftsanweisung für die Obersten Bauleitungen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ vom 17. Dezember 1934 wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

§ 1

Geschäftsbereich

1. Die Obersten Bauleitungen (OBK) leiten den Bau der Kraftfahrbahnen, für deren Bau sie eingesetzt sind. Es bleibt der Direktion der Reichsautobahnen vorbehalten, im Einzelfalle für eine Teilstrecke eine Zweigstelle der Obersten Bauleitung an einem anderen Orte als dem Sitz der Obersten Bauleitung einzurichten.

2. Die Obersten Bauleitungen vertreten die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die gleichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse wie die Reichsbahndirektionen.

§ 2

Geschäftsführung im allgemeinen

1. Die Zuständigkeit der Obersten Bauleitungen ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“, dieser Geschäftsanweisung und den weiteren Anordnungen der Direktion der Reichsautobahnen. Im einzelnen sollen die Geschäfte der Obersten Bauleitungen in ihrem Geschäftsplan aufgeführt werden (§ 10 Ziffer 1).

2. An der Spitze einer Obersten Bauleitung steht der Leiter. Er ist für die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Führung der Geschäfte, besonders für eine schnelle und wirtschaftliche Bauausführung verantwortlich.

3. Die Direktion der Reichsautobahnen bestimmt den Vertreter des Leiters, die Zahl der Dezernten sowie den wesentlichen Umfang des Geschäftskreises des Leiters und der Dezernten. Soweit die Direktion hierüber keine Bestimmungen trifft, verteilt der Leiter die Dezerne und deren Geschäfte.

4. Sofern es allgemein oder im Einzelfalle notwendig und zweckmäßig ist, zur Bearbeitung von Geschäftsangelegenheiten einen Dezernten oder einen Bürobeamten der Reichsbahndirektion hinzuzuziehen, vereinbart die Oberste Bauleitung mit der Reichsbahndirektion, diese Geschäftssachen durch deren Beamten unter der Firma der Obersten Bauleitung bearbeiten zu lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter der Obersten Bauleitung und dem bearbeitenden Dezernten der Reichsbahndirektion bleibt es dem Leiter der Obersten Bauleitung unbenommen, seine abweichende Ansicht schriftlich niederzulegen und die Sache alsdann unter eigener Verantwortung zu bearbeiten.

5. Sofern die Oberste Bauleitung eine Angelegenheit bearbeitet, bei der Fragen der Reichsbahn mit berührt werden, ist das Einverständnis der Reichsbahndirektion durch Mitzeichnung der zuständigen Dezernten einzuholen, sofern nicht die Oberste Bauleitung es für zweckmäßig hält, die Stellungnahme der Reichsbahndirektion durch förmliches Ersuchen herbeizuführen.

6. Darüber hinaus sind der Reichsbahndirektion Angelegenheiten, die allgemein oder im Einzelfalle für sie von Bedeutung sind, zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Geschäftserledigung

1. Die Geschäfte der Obersten Bauleitung werden durch Einzelentscheidung erledigt.
2. Für die Geschäftserledigung sind die Weisungen des Leiters maßgebend.
3. Der Leiter bezeichnet allgemein oder im Einzelfall die Sachen der Dezernenten, bei deren Entscheidung er mitwirken will.
4. Im übrigen bearbeiten die Dezernenten ihre Geschäftssachen selbständig.
5. Bestimmte Geschäftssachen minder wichtiger Art kann der Leiter ein für allemal den Büros der Obersten Bauleitung zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Bearbeitung dieser Geschäftssachen ist von den Dezernenten stichprobenweise nachzuprüfen.
6. Die Dezernenten und Bürovorstände sind verpflichtet, den Leiter und die Dezernenten über Angelegenheiten, deren besondere Bedeutung erst bei der Bearbeitung hervortritt, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung bei der weiteren Behandlung zu geben.

§ 4

Dienstgeschäfte des Leiters

1. Der Leiter und die übrigen der Obersten Bauleitung zugewiesenen Reichsbahnbeamten des oberen Dienstes unterstehen hinsichtlich der Dienststrafgewalt dem Präsidenten der Reichsbahndirektion am Dienstsitz der Obersten Bauleitung, die übrigen Reichsbahnbediensteten unterstehen ebenso der Reichsbahndirektion. Im übrigen ist der Leiter der Obersten Bauleitung dienstlicher und persönlicher Vorgesetzter des gesamten Personals seines Geschäftsbereiches.

Den Urlaub des Leiters der Obersten Bauleitung genehmigt die Direktion, den der übrigen Bediensteten der Obersten Bauleitung der Leiter; auch ist er für die Gewährung freier Fahrt an die Bediensteten seiner Geschäftsstelle nach den Bestimmungen der Reichsbahn zuständig.

2. Zu den persönlich zu bearbeitenden Dienstgeschäften des Leiters gehören besonders

- a) die Regelung der Stellvertretung der Vorstände der Bauabteilungen,
- b) die Einwilligung zu Dienstreisen der Dezernenten und Hilfsarbeiter.

3. Die Vertretung des Leiters übernimmt bei dessen Abwesenheit der von der Direktion der Reichsautobahnen besonders bestimmte Dezernent; bei kürzerer Abwesenheit und gleichzeitiger Verhinderung des ordentlichen Vertreters bestimmt der Leiter den Vertreter erforderlichenfalls selbst.

§ 5

Dezernenten

1. Die Dezernenten tragen die Verantwortung für die sachgemäße und formgerechte Erledigung der Sachen, die der Geschäftsplan ihnen zuweist.

2. Die Dezernenten sind innerhalb ihres Geschäftskreises befugt, die Oberste Bauleitung rechtswirksam zu vertreten (vgl. Ziffer 11b der Geschäftsordnung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ vom 29. November 1934).

3. Die Sachbearbeiter (federführende Dezernenten) haben ohne Rücksicht auf die Auszeichnung alle Dezernenten an der Sacherledigung zu beteiligen, bei denen sie ein wesentliches Interesse an der Angelegenheit voraussetzen müssen; insbesondere sind in allen Angelegenheiten, bei denen Rechtsfragen vorkommen, stets rechtzeitig rechtskundige Dezernenten zu beteiligen. Die Beteiligung geschieht durch Mitzeichnung, in eiligen Fällen ausnahmsweise auch nachträglich. Bei allen wichtigen Sachen empfiehlt sich die vorherige mündliche oder fernmündliche Besprechung.

4. Die Vertretung der Dezernenten regelt der Geschäftsplan.

§ 6

Anordnungen und Verfügungen der Dezernenten in eiligen Fällen

1. Die Dezernenten dürfen bestehende Anordnungen und Einrichtungen nur in dringlichen Fällen durch mündliche Weisungen ändern und auch nur in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, die ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen sind (§ 3 Ziffer 4). Vor solchen Anordnungen auf den

Baustellen soll möglichst der Vorstand der Bauabteilung gehört werden. Mündliche Weisungen dieser Art sind alsdann schriftlich zu bestätigen.

2. Bei Gefahr im Verzuge sind die Dezenten gehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen auch in Angelegenheiten einzugreifen, die außerhalb ihres planmäßigen Geschäftsbereiches liegen. Soweit für derartige Fälle eine allgemeine Regelung zweckmäßig erscheint, bleibt sie dem Leiter überlassen.

§ 7

Finanzdezernent

1. Durch den Geschäftsplan der Obersten Bauleitung sind einem Dezenten des Verwaltungsdienstes auch die Geschäfte eines Finanzdezernenten der Obersten Bauleitung zu übertragen.

2. Der Finanzdezernent hat darüber zu wachen, daß überall die Grundsätze einer verständigen Wirtschaftsführung beachtet werden. Bei allen Maßnahmen von finanzieller Tragweite ist der Finanzdezernent so rechtzeitig mitberatend und mitentscheidend zu beteiligen, daß er seinen Einfluß bei der Sach erledigung geltend machen kann.

§ 8

Hilfsarbeiter

1. Die Direktion der Reichsautobahnen kann den Obersten Bauleitungen Hilfsarbeiter zur Ausbildung oder zur Hilfeleistung in Dezernatsgeschäften überweisen.

2. Der Leiter der Obersten Bauleitung kann im Einvernehmen mit der Direktion der Reichsautobahnen einem Hilfsarbeiter die Vertretung eines Dezenten übertragen. Er kann ihm ebenso auch die Befugnis zur selbständigen Erledigung von Dezernatsgeschäften beilegen. In diesen Fällen hat der Hilfsarbeiter die Stellung eines Dezenten (vgl. § 3 Ziffer 4).

3. Im übrigen werden die Hilfsarbeiter bestimmten Dezenten zur Hilfeleistung zugeteilt.

§ 9

Büros

1. Die Geschäftssachen der Obersten Bauleitungen werden in der Regel von Bediensteten vorbereitet, die innerhalb der Obersten Bauleitung zu Büros oder Geschäftsgruppen zusammengefaßt sind.

2. Die Leitung des Dienstbetriebs in den Büros liegt im allgemeinen in der Hand von Bürovorständen. Werden die Büros mit der selbständigen Erledigung von Geschäftssachen betraut (vgl. § 3 Ziffer 5), so tragen die Bürovorstände die Verantwortung für die sachgemäße und formgerechte Erledigung dieser Sachen.

3. Die Bürovorstände sind dienstliche und mit Ausnahme der Dienststrafgewalt auch persönliche Vorgesetzte des Personals ihrer Büros.

§ 10

Geschäftsplan und Geschäftsgang

1. Der Leiter der Obersten Bauleitung stellt einen Geschäftsplan auf, der den Geschäftskreis der Dezernate und Büros im einzelnen regelt, er kann bei der Zuteilung einzelner Sachen von dem Geschäftsplan abweichen.

2. Der Leiter regelt den allgemeinen Geschäftsgang. Er bestimmt, welche Eingänge ihm selbst und welche Eingänge den Dezenten oder den Bürovorständen vorzulegen sind. Es bleibt ihm aber unbenommen, in Einzelfällen von dieser grundsätzlichen Anordnung abzuweichen.

3. Der Verkehr zwischen den Dezenten geht den kürzesten Weg (vgl. auch § 5 Ziffer 3); ständige persönliche Fühlungnahme ist erforderlich.

4. Im geschäftlichen Verkehr mit den Bauabteilungen sollen schriftliche Berichte nur eingefordert werden, wenn es die Art der zu bearbeitenden Angelegenheiten erfordert. Im übrigen sind Feststellungen möglichst fernmündlich oder sonst ohne größeren Schriftwechsel zu machen.

§ 11

Beschwerdeangelegenheiten

1. Die Obersten Bauleitungen entscheiden endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Bauabteilungen und der Büros der Obersten Bauleitungen.

2. Über Beschwerden gegen eine Entscheidung der Obersten Bauleitung entscheidet die Direktion der Gesellschaft „Reichsautobahnen“, sofern sich nicht aus § 4 Ziffer 1 anderes ergibt oder gesetzlich oder durch die Personalordnung usw. Abweichendes bestimmt ist.

§ 12

Sitzungen

In gewissen Zeitabständen soll der Leiter Besprechungen mit den Vorständen der Bauabteilungen abhalten.

§ 13

Entwürfe von Schreiben und Verfügungen

1. Die Sach- und Mitarbeiter (vgl. § 5 Ziffer 3) versehen den Entwurf von Schreiben und Verfügungen der Obersten Bauleitung mit Namen oder Namenszug und übernehmen dadurch die Verantwortung. Der Leiter zeichnet in den Fällen mit, in denen eine solche Mitwirkung vorbehalten ist, (vgl. § 3 Ziffer 3).

2. Der Sachbearbeiter und jeder, der den Entwurf mitzeichnet, ist dafür verantwortlich, daß dem Leiter alle wichtigen Sachen zur Mitzeichnung vorgelegt werden (§ 3 Ziffer 6).

§ 14

Form der Zeichnung nach außen

1. Reinschriften von Schreiben und Verfügungen der Obersten Bauleitung erhalten nur eine Unterschrift.

2. Der Leiter und die Dezenten zeichnen

Reichsautobahnen
Oberste Bauleitung

(Sitz der OBR)

mit ihrem Namen.

3. Hält der Leiter es ausnahmsweise für erwünscht oder geboten, seine persönliche Mitwirkung bei der Erledigung einer Geschäftssache nach außen hin zu betonen, so kann er dies im Kopf des Schreibens und durch Zeichnung

Reichsautobahnen
Der Leiter der Obersten Bauleitung

zum Ausdruck bringen; der Vertreter zeichnet in diesem Falle mit dem Zusatz „I. V.“.

4. Die Vorstände der Büros zeichnen die Geschäftssachen, die den Büros zur selbständigen Erledigung übertragen sind (§ 3 Ziffer 5)

Reichsautobahnen
.... Büro der Obersten Bauleitung

mit ihrem Namen, ihre Vertreter mit dem Zusatz „I. V.“.

Einfache Geschäftssachen kann der bearbeitende Bürobeamte mit dem Zusatz „I. A.“ zeichnen.

5. Soweit Verfügungen die Reichsautobahnen und die Reichsbahn betreffen, laufen sie unter der Firma

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion
und
Reichsautobahnen
Oberste Bauleitung

Nach Stellen außerhalb der Verwaltung wird diese Form jedoch nicht angewendet; hier richtet sich die Firmierung nach dem Gebiet, das im Einzelfall überwiegt.

6. In Urschrift hinausgehende Schriftstücke sind nur von einem der Unterzeichner mit vollem Namen zu zeichnen, von den übrigen nur abgekürzt mit Namenszug. Zeichnet der Leiter als solcher mit, so unterschreibt er mit vollem Namen, andernfalls der Sachbearbeiter.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Schriftverkehr zwischen den Stellen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Dabei sind die üblichen Abkürzungen zulässig, auch soweit sie im Geschäftsverkehr der Reichsbahn gebräuchlich sind.

7. Berichte an die Direktion der Reichsautobahnen unterschreibt der Leiter. Einfache Anregungen, Sammelberichte, Sammelnachweisungen und dergl., die an ein Büro der Direktion der Reichsautobahnen oder der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu senden sind, gelten nicht als Berichte in diesem Sinne.

8. Der Leiter unterzeichnet auch die Reinschriften der Schreiben und Verfügungen, die er bereits im Entwurf mitgezeichnet hat (§ 3 Ziffer 3), sofern er nicht die Zeichnung durch den Sachbearbeiter anordnet.

9. Zur Zeichnung von Rassenanweisungen sind befugt: Der Leiter der Obersten Bauleitung, seine Vertreter und die Dezernenten, denen der Leiter diese Befugnis ausdrücklich übertragen hat. Die Anweisungen sind auch dann unter der Firma der Obersten Bauleitung zu zeichnen, wenn sie von Dezernenten der Reichsbahndirektion, die gleichzeitig Dezernenten der Obersten Bauleitung sind, ausgehen. In bestimmten Fällen — vgl. § 9 Ziffer 2 — sind auch die Bürovorstände zur Zeichnung von Rassenanweisungen befugt. Die Unterschrift der zur Zeichnung von Rassenanweisungen Berechtigten ist den in Frage kommenden Rassen durch Unterschriftenblätter mitzuteilen.

10. Namensunterschriften unter Schriftstücken, die nach außen gelten, sollen gut leserlich sein.

§ 15

Form des Berichtes an die Direktion der Reichsautobahnen

1. Bei Berichten an die Direktion ist stets der Name des Sachbearbeiters anzugeben.
2. Sind an dem Entwurf des Berichts außer dem Sachbearbeiter noch andere Dezernenten erheblich beteiligt, so sollen sie als Mitarbeiter aufgeführt werden.
3. Hat ein dem Sachbearbeiter zugeteilter Hilfsarbeiter den Bericht ganz oder zu einem wesentlichen Teil ausgearbeitet, so soll sein Name vor dem Namen des Sachbearbeiters mit angegeben werden.
4. Berichte und Vorlagen, auf die eine Entscheidung der Direktion erwartet wird, sollen am Schluß einen kurz zusammengefaßten Antrag mit einem bestimmten Vorschlag enthalten.

Berlin, den 17. Dezember 1934

Reichsautobahnen

Direktion

Dorpmüller

Rudolphi

Geschäftsanweisung

für die Bauabteilungsvorstände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

RAB VO 3 vom 19. Dezember 1934)

Die nachstehende „Geschäftsanweisung für die Bauabteilungsvorstände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ vom 17. Dezember 1934 wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

§ 1. Geschäftsaufgaben

1. Der Bauabteilungsvorstand hat im Bereich seiner Bauabteilung (BAK) den Dienst nach den allgemeinen Weisungen und Vorschriften und nach den besonderen Anordnungen der vorgeordneten Obersten Bauleitung (OBR) durchzuführen.

2. Der Bauabteilungsvorstand hat in seinem Geschäftsbereich Anträge und Beschwerden des Personals und anderer zu prüfen und Unregelmäßigkeiten zu untersuchen und zu erledigen oder bei Vorfällen von größerer Bedeutung mit Bericht an die Oberste Bauleitung weiterzugeben. Berichte, auf die eine Entscheidung der Obersten Bauleitung erwartet wird, sollen stets eine bestimmte Stellungnahme und einen Vorschlag des Vorstandes enthalten.

3. Der Bauabteilungsvorstand hat die Bauausführungen zu leiten und zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung größter Wirtschaftlichkeit hergestellt werden. Insbesondere hat er

- a) die Entwürfe und Kostenanschläge aufzustellen, deren Aufstellung ihm übertragen ist,
- b) bei allen Entwürfen, auch bei den von der Obersten Bauleitung aufgestellten, darauf zu achten, daß die Ausführung im einzelnen den örtlichen Verhältnissen angepaßt wird,
- c) beim Grunderwerb nach Anweisung der Obersten Bauleitung mitzuwirken,
- d) die Verdingungen nach den Weisungen der Obersten Bauleitung vorzubereiten und innerhalb seiner Zuständigkeit durchzuführen,
- e) die Baupläne aufzustellen, sie nach Genehmigung durch die Oberste Bauleitung durchzuführen, und für die Einhaltung der Baufristen zu sorgen,
- f) auf die Einhaltung der Entwürfe und Kostenanschläge zu achten,
- g) für die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen, ihre Abnahme und schnelle Abrechnung bis zur rechnerischen und technischen Prüfung zu sorgen,
- h) darauf zu achten, daß alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden,
- i) die Baustellen möglichst oft zu begehen und wichtige Anordnungen schriftlich in den Bauakten niederzulegen,
- k) ein Bautagebuch führen zu lassen, das einen allgemeinen Überblick über den Stand und den Fortgang der Arbeiten gibt.

4. Die „Dienstvorschrift für die Ausführung von Bauten für die Reichsbahn“, die die einzelnen Aufgaben eines Neubauamtsvorstandes der Reichsbahn näher regelt, gilt sinngemäß.

§ 2. Dienstliche Stellung

1. Der Bauabteilungsvorstand untersteht unmittelbar der Obersten Bauleitung.

2. Er vertritt in seiner Person die Bauabteilung und ist für deren Entscheidung allein verantwortlich.

3. Ihm ist das Personal der Bauabteilung dienstlich und mit Ausnahme der Dienststrafgewalt auch persönlich unterstellt; Urlaub und freie Fahrt gewährt er nach den für die Reichsbahn gültigen Bestimmungen.

§ 3. Geschäftsverkehr

1. Der Bauabteilungsvorstand kann geschäftlich verkehren:
mit der vorgesetzten Obersten Bauleitung,
mit Bauabteilungen der vorgesetzten Obersten Bauleitung und denen anderer Obersten Bauleitungen,
mit Gemeinden,
mit gleichstehenden öffentlichen Behörden und gleichstehenden Stellen der Reichsbahn,
mit Privatpersonen.
2. Der Bauabteilungsvorstand hat der Obersten Bauleitung über den Geschäftsgang und über wichtige Ereignisse zu berichten.

§ 4. Presse

Der Bauabteilungsvorstand soll mit der örtlichen Presse Fühlung halten und kann Fragen von rein örtlicher Bedeutung der Presse gegenüber nach Benehmen mit der Obersten Bauleitung erledigen. Im übrigen soll er über alle wichtigen Vorgänge in der örtlichen Presse die Oberste Bauleitung unterrichten.

§ 5. Personalangelegenheiten

1. Der Bauabteilungsvorstand behandelt die Angelegenheiten des ihm unterstellten Personals nach dieser Geschäftsanweisung und den übrigen für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft geltenden Vorschriften, soweit diese Angelegenheiten nicht von der für das Personal zuständigen Reichsbahnstelle geregelt werden.
2. Er hat für die wirtschaftliche Verwendung des Personals zu sorgen.

§ 6. Wirtschaftsführung

1. Der Bauabteilungsvorstand hat dafür zu sorgen, daß in seinem Geschäftsbereich die Grundsätze einer verständigen Wirtschaftsführung beachtet werden, er hat die Kostenanschläge und den Wirtschaftsplan nur als Rahmen anzusehen und dahin zu streben, daß die Ausgaben möglichst eingeschränkt werden. Änderung oder Überschreitung der Kostenanschläge ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Oberste Bauleitung zulässig. Diese ist so bald wie möglich einzuholen.
2. Er hat die vorgesetzte Oberste Bauleitung monatlich über die von ihm verausgabten und festgelegten Mittel zu unterrichten.

§ 7. Geräte und Stoffe

Der Bauabteilungsvorstand hat darüber zu wachen, daß die Ausrüstungsgegenstände (auch die dem Personal überwiesenen), Werkzeuge, Geräte, Stoffe richtig verwaltet, ordnungsmäßig aufbewahrt, unterhalten und verwendet werden.

§ 8. Vergabung von Leistungen und Lieferungen

Der Bauabteilungsvorstand kann, soweit sich nicht die Oberste Bauleitung im Einzelfalle die Entscheidung vorbehalten hat, Leistungen und Lieferungen im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge und der allgemeinen Bestimmungen für das Beschaffungs- und Verdingungswesen selbständig vergeben, und zwar:

- a) freihändig bis 5000 RM.,
- b) in beschränkter Ausschreibung bis 15000 RM.,
- c) in öffentlicher Ausschreibung bis 30000 RM.

§ 9. Anweisung von Zahlungen

1. Der Bauabteilungsvorstand ist berechtigt, nachstehende Ausgaben auf die Hauptkasse am Sitz der Obersten Bauleitung zur Zahlung anzuweisen:
 - a) die festen und die sonstigen Reisekostenentschädigungen des ihm unterstellten Personals,
 - b) die Mieten für die angemieteten Diensträume,
 - c) alle Zahlungen aus den von ihm selbständig vergebenen Leistungen und Lieferungen (auch Schlußrechnungen),

- d) die Postfernsprech- und Rundfunkgebühren,
 - e) Abschlagszahlungen aus Verträgen, die zwar von der Obersten Bauleitung abgeschlossen sind, aber von der Bauabteilung abgewickelt werden.
2. Er ist berechtigt, nachstehende Einnahmen auf die Hauptkasse anzuweisen:
- a) Beträge, die bei der Anweisung von Schlußrechnungen der Vorstand zu vereinnahmen hat, z. B. Vertragsstrafen, Ersatzkosten, Pfandgelder, Überzahlungen usw.,
 - b) Pachten, Mieten und andere Einnahmen — auch Verzugszinsen — aus Verträgen, die der Vorstand abgeschlossen oder genehmigt hat, wenn er ihre Einziehung anordnet und überwacht,
 - c) Ersatzbeträge für Schadenfälle, zu deren Festsetzung und Einziehung er ermächtigt ist.

§ 10. Stellvertretung

1. Der Leiter der Obersten Bauleitung bestimmt, wer den Bauabteilungsvorstand zu vertreten hat.
2. Der Vorstand darf sich nur mit Genehmigung des Leiters der Obersten Bauleitung länger als 24 Stunden vom Dienst entfernen. In jedem Fall — auch wenn es sich um eine kürzere Zeit handelt — darf er sich erst dann vom Dienst entfernen, wenn sein Stellvertreter die Vertretung übernommen hat. Wenn der Bauabteilungsvorstand krank oder sonst plötzlich behindert wird, hat er sofort für Stellvertretung zu sorgen und sodann dem Leiter der Obersten Bauleitung Anzeige zu erstatten. Ihm beigegebenen Bediensteten des oberen Dienstes darf er die Entfernung vom Dienst bis zur Dauer von 24 Stunden gestatten.
3. Bei besonders großen Bauabteilungen kann der Bauabteilungsvorstand mit Genehmigung des Leiters der Obersten Bauleitung seinen Vertreter ermächtigen, ihn in bestimmten Geschäften auch bei seiner Anwesenheit zu vertreten. Der Umfang der Vertretung ist durch einen Geschäftsplan festzulegen.

Der Vertreter des Bauabteilungsvorstandes zeichnet mit dem Zusatz „I. V.“.

§ 11. Streckenbaumeister und Bauwarte

1. Dem Bauabteilungsvorstand können zur örtlichen Leitung und Beaufsichtigung größerer Bauten „Streckenbaumeister“ beigegeben werden.
2. Der Streckenbaumeister leitet und beaufsichtigt die Ausführung aller Bauanlagen in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise nach den Entwürfen und Kostenanschlägen. Er ist als Erster dafür verantwortlich, daß die Vertragsbedingungen eingehalten werden, daß die angelieferten Stoffe und Geräte richtig und brauchbar sind und die Bauarbeiten vertrags- und fachgemäß ausgeführt werden.
3. Die Aufgaben des Streckenbaumeisters sowie seine Stellung und Befugnisse gegenüber dem Personal bestimmt die Oberste Bauleitung nach Lage des Einzelfalles. Innerhalb dieser Bestimmungen kann der Bauabteilungsvorstand dem Streckenbaumeister Sonderaufträge und Weisungen erteilen.
4. Der Bauabteilungsvorstand kann mit Genehmigung der Obersten Bauleitung den Streckenbaumeister ermächtigen, Arbeiten auf Bestellzettel im Rahmen des Kostenanschlages bis zum Betrage von 300 RM. selbständig zu vergeben.
5. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Bauarbeiten werden dem Bauabteilungsvorstand Bauaufsichtsbeamte als „Bauwarte“ zugeteilt. Die allgemeinen Aufgaben der Bauwarte bestimmt die Oberste Bauleitung, die besonderen setzt der Vorstand fest.
6. Die Bauwarte haben ein Dienstbuch zu führen, in das sie ihnen durch Vorgesetzte mündlich erteilte wichtige Weisungen einzutragen haben. Diese Eintragungen sind von dem Vorgesetzten gegenzuzeichnen.

Berlin, den 17. Dezember 1934

Reichsautobahnen

Direktion

Dorpmüller

Rudolphi

Der Aufbau der Reichsautobahnen

Organe der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und über alle wichtigen oder grundsätzlichen Fragen oder solche von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden. Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist Mitglied und zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats und des Vorstandes der Reichsautobahnen.

Verwaltungsratsmitglieder

August Goeß, Direktor der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, Berlin
Major a. D. Hühnlein, Führer des NSKK, München
Staatssekretär Koerner, Preuß. Staatsministerium Berlin
Hermann R. Münchmeyer, Hamburg
Karl Renninger, Oberbürgermeister, Mannheim
Dr. Freiherr von Wilmowsky, Landrat a. D., Marienthal bei Naumburg (Saale).

Vorstand

Der Vorstand trägt für die Geschäftsführung der Gesellschaft die Verantwortung. Er führt die Geschäfte unter der Aufsicht des Verwaltungsrats.

Vorsitzender des Vorstandes der „Reichsautobahnen“ ist nach dem Gesetz gleichzeitig in Personalunion mit dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn Dr. Dormmüller.

Als weitere Vorstandsmitglieder sind bestellt die Herren Reichsbahndirektor Rudolphi und Direktor Hof.

Die Geschäftsstellen des Unternehmens „Reichsautobahnen“

Direktion der Reichsautobahnen in Berlin W 8, Voßstraße 35

Fernsprecher: A 2 Flora 0036. Drahtanschrift: Deroges

Generaldirektor Dr. Ing. e. h. Dormmüller

Reichsbahndirektor Rudolphi

Direktor Hof

Büroleiter: Reichsbahnoberamtmann Volf

Mitarbeiter

Reichsbahndirektor Dr. Overmann: Personal und Rechtsangelegenheiten, Grunderwerb, Enteignung, allgemeine Verwaltung, Organisation, Verdingungswesen (Referat V)

Reichsbahndirektor Reinhardt: Entwurf, Bau- und Ausgestaltung der Reichsautobahnen, technische Fragen, Vergabungen (Referat T)

Außer diesen hauptamtlichen Referenten bearbeiten Referenten der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn neben ihrem Arbeitsgebiet Fragen der Reichsautobahnen, insbesondere die Herren:

Reichsbahndirektor Dr.-Ing. Schaper: Brücken und Ingenieurhochbauten

Reichsbahndirektor Städel: Fernmeldewesen

Reichsbahndirektor Dr. Rittel: Organisation

Reichsbahndirektor Röttcher: Hochbau

Reichsbahnoberrat Dr. Hardt: Verwaltungsratsangelegenheiten

Reichsbahnoberrat Dr. Sommer: Pressedienst

Reichsbahnoberrat Dr. Jahnke: Finanzfragen, Voranschlag und Bilanz

ferner:

Baurat Fauner: Überwachung der Kraftfahrzeuge, Spezialaufträge
 Reichsbahnoberamtmann Grave: Personalfragen, allgemeine Verwaltung, Organisation, Verdingungswesen
 Reichsbahninspektor Szuppa: Grunderwerb, Enteignung, Rechtsangelegenheiten, Kraftwagenversicherung
 Angestellter Weik: Bildarchiv, Besichtigung der Reichsautobahnen, Propaganda
 Reichsbahnassistent Paulus: Personalstatistik
 Reichsbahnassistent Lehmann: Rechnungswesen, Reisekosten, Geräteverwaltung

Reichsbahnoberamtmann Ziems	}	Entwurf, Bau und Ausgestaltung der Reichsautobahnen, technische Fragen
techn. Reichsbahninspektor Senftleben		
techn. Reichsbahninspektor Lange: Brückenbau	}	Bauübersichten, Musterentwürfe, Statistiken, Plansammlung
techn. Reichsbahnassistent Barth		
techn. Reichsbahnassistent Hansche		

Fräulein Lauchardt: Wirtschaftskontrolle, Kraftwagenstatistik
 Fräulein Brosche: Statistik des Brückenbaues
 Reichsbahnassistenten Bild und Sanner } Akte
 Reichsbahnbetriebsassistent Becker }
 Fräulein Behr, Berger, Rübener, Walter und Wobith: Kanzlei

Oberstfeldmeister Nolte	}	Zentrale für Unterkunft vorübergehend Berlin W 9, Potsdamer Straße 20, Fernsprecher: B 2 (Lüchow) 3136; Unterkunftsräume für Unternehmerarbeiter
Oberstfeldmeister a. D. von Gorkow		
Reichsbahninspektor Neumann		
ap. techn. Reichsbahninspektor Reich		
Ingenieur Schmitz		
Reichsbahnbetriebsassistent Rehfeldt		
Fräulein Heller u. Kühne, Frau Böckel		

Von den Expedienten der Hauptverwaltung arbeiten für die Direktion der Reichsautobahnen neben ihren sonstigen Aufgaben insbesondere die Herren:

Reichsbahnoberamtmann Maerk: Fernmeldewesen	}	Amtliches Nachrichtenblatt „Die Reichsbahn“, Pressedienst
Reichsbahnoberamtmann Hart		
Reichsbahnoberamtmann Asmus		
Reichsbahnoberamtmann Niehaus: Organisation	}	Voranschlag und Bilanz, Finanzfragen
Reichsbahnoberamtmann Reißler: Verwaltungsratsangelegenheiten		
Reichsbahnoberamtmann Hillebrandt		
Reichsbahnoberinspektor Bangert		

Die Obersten Bauleitungen

Die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ unterhält 15 Oberste Bauleitungen:

Die Oberste Bauleitung in Altona

Eingerichtet am 10. November 1933

Sitz	Museumstraße 15	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechkentrale zu erfragen.
Dienstfernsprecher	Schaltstelle Hamburg	Es sind folgende Büros vorhanden:
Postfernsprecher	Amt Hamburg Nr 421021	Brückenbaubüro Reichsbahnamtmann Rnauf Nr 448
Leiter	Reichsbahnoberrat Scheunemann	Technisches Büro Reichsb.-Oberinsp. Schulze Nr 297
Dienstfernsprecher	Nr 445	Vermessungsbüro Oberlandmesser Streble Nr 338
Wohnungsanschluß	Nr 245	Verwaltungsbüro mit Reichsb.-Oberinsp. Geisler Nr 469
Vertreter	Reichsbahnrat Knipper	Grundverwaltungs-Abteilung Reichsb.-Oberinsp. Buß Nr 249
Dienstfernsprecher	Nr 455	Wirtschaftsräte Reichsb.-Insp. Jungshans Nr 244
Wohnungsanschluß	— —	

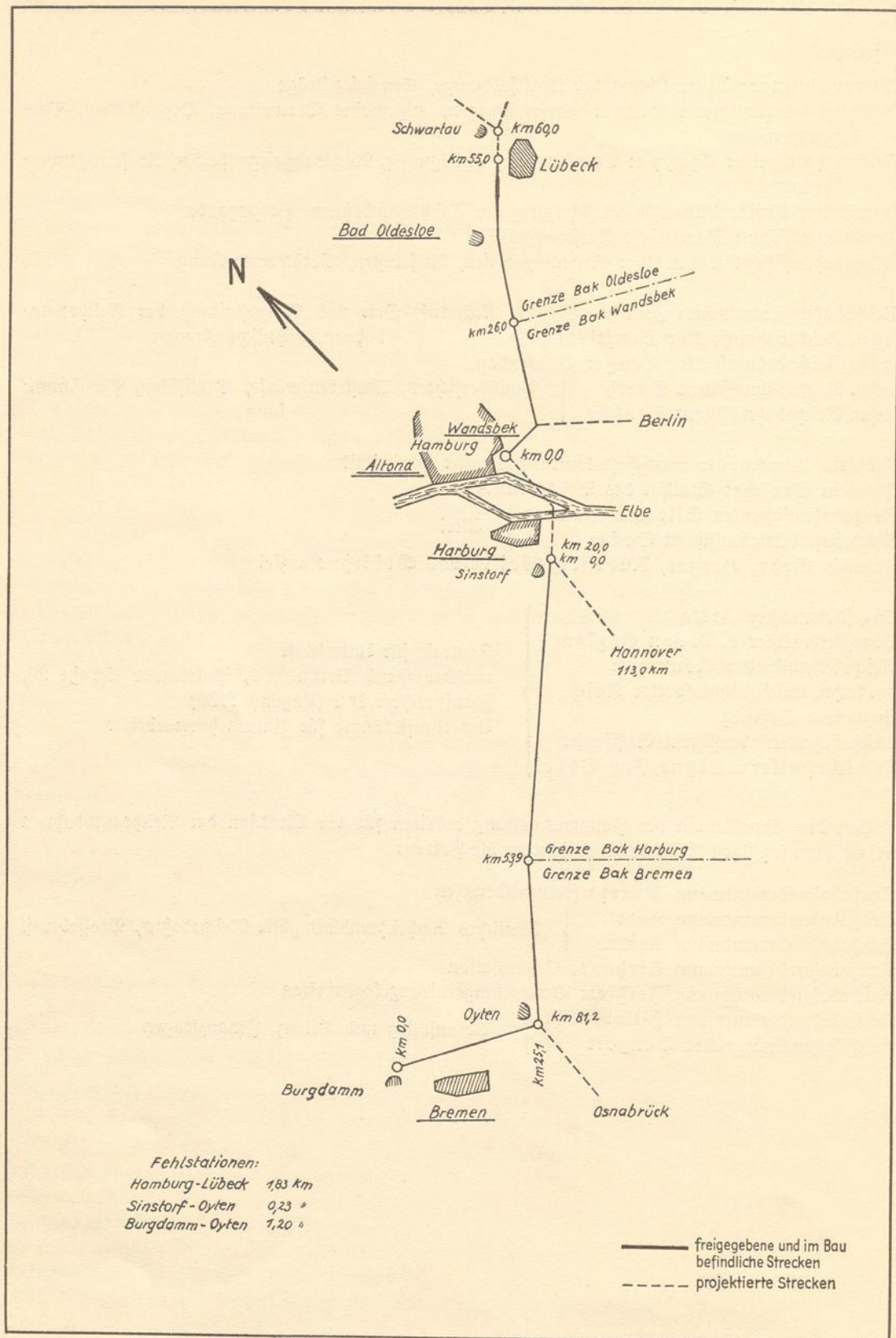
Die OBK bearbeitet die Kraftfahrbahnen

Die DSB bearbeitet die Kraftfahrbahnen			Streckenlänge km		
Hamburg—Lübeck		km 0,0 — 56,0	57,8	1,8 km Fehlstation	
Hamburg—Bremen	{	Hamburg—Einstorf	km 0,0 — 20,0	20,0	
		Einstorf—Oyten	km 0,0 — 81,2	81,4	0,2 km Fehlstation
Burghamm—Oyten	(Zubringerlinie bei Bremen)		km 0,0—km 1,0a— 25,1	26,3	1,2 km Fehlstation
Hamburg—Hannover		km 0,0 — 113,0	113,0		

Sie unterhält die Bauabteilungen

Hamburg-Wilhelmsburg , Grubestraße 47	Eingerichtet: 15. Februar 1934					
Fernsprecher: Hamburg Nr 370951						
Regierungsbaumeister a. D. Pott						
zuständig für die Kraftfahrbahn Einstorf—Oyten	km 0,0—53,9					
Bremen , Philosophenweg 18	Eingerichtet: 23. November 1933					
Fernsprecher: Domsheide Nr 26822						
Reichsbahnrat Wehrmeister						
zuständig für die Kraftfahrbahnen- Zubringerstrecke	<table><tr><td rowspan="2">{</td><td>bei Bremen</td><td>km 1,0a—25,1</td></tr><tr><td>Einstorf—Oyten</td><td>km 53,9 —81,2</td></tr></table>	{	bei Bremen	km 1,0a—25,1	Einstorf—Oyten	km 53,9 —81,2
{	bei Bremen		km 1,0a—25,1			
	Einstorf—Oyten	km 53,9 —81,2				
Bad Oldesloe , Kurhaus Süd Flügel	Eingerichtet: 15. Februar 1934					
Fernsprecher: Bad Oldesloe Nr 253						
Regierungsbaumeister a. D. Melms						
zuständig für die Kraftfahrbahn Hamburg—Lübeck	km 26,0—56,0					
Wandsbek , Bärenallee 48	Eingerichtet: 2. April 1934					
Fernsprecher: Hamburg Nr 286047						
Reg.-Baurat Lorenz						
zuständig für die Kraftfahrbahn Hamburg—Lübeck	km 0,0—26,0					

Streckenübersicht der OBK Altona



Die Obersten Bauleitungen

Die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ unterhält 15 Oberste Bauleitungen:

Die Oberste Bauleitung in Altona

Eingerichtet am 10. November 1933

Sitz	Museumstraße 15	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechkentrale zu erfragen.
Dienstfernsprecher	Schaltstelle Hamburg	Es sind folgende Büros vorhanden:
Postfernsprecher	Amt Hamburg Nr 421021	Brückenbaubüro Reichsbahnamtmann Rnauf Nr 448
Leiter	Reichsbahnoberrat Scheunemann	Technisches Büro Reichsb.-Oberinsp. Schulze Nr 297
Dienstfernsprecher	Nr 445	Vermessungsbüro Oberlandmesser Streble Nr 338
Wohnungsanschluß	Nr 245	Verwaltungsbüro mit Reichsb.-Oberinsp. Geisler Nr 469
Vertreter	Reichsbahnrat Knipper	Grundverwaltungs-Abteilung Reichsb.-Oberinsp. Buß Nr 249
Dienstfernsprecher	Nr 455	Wirtschaftsräte Reichsb.-Insp. Jungshans Nr 244
Wohnungsanschluß	— —	

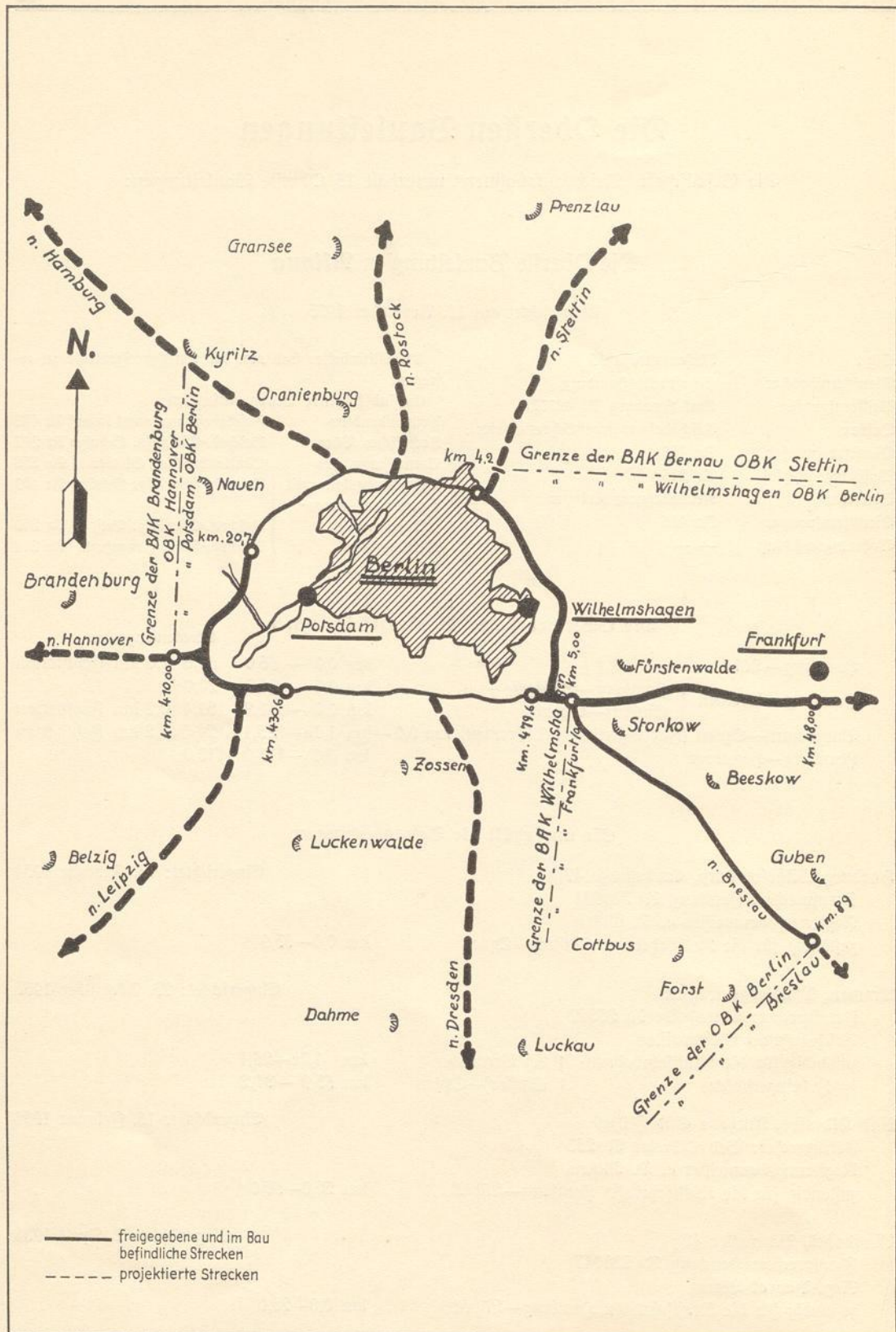
Die OBK bearbeitet die Kraftfahrbahnen

Die DSB bearbeitet die Kraftfahrbahnen			Streckenlänge km	
Hamburg—Lübeck	km 0,0 — 56,0	57,8	1,8 km Fehlstation	
Hamburg—Bremen	Hamburg—Einstorf	km 0,0 — 20,0	20,0	
	Einstorf—Oyten	km 0,0 — 81,2	81,4	0,2 km Fehlstation
Burghamm—Oyten (Zubringerlinie bei Bremen)	km 0,0—km 1,0a—	25,1	26,3	1,2 km Fehlstation
Hamburg—Hannover	km 0,0 — 113,0	113,0		

Sie unterhält die Bauabteilungen

Hamburg-Wilhelmsburg , Grubestraße 47	Eingerichtet: 15. Februar 1934					
Fernsprecher: Hamburg Nr 370951						
Regierungsbaumeister a. D. Pott						
zuständig für die Kraftfahrbahn Einstorf—Oyten	km 0,0—53,9					
Bremen , Philosophenweg 18	Eingerichtet: 23. November 1933					
Fernsprecher: Domsheide Nr 26822						
Reichsbahnrat Wehrmeister						
zuständig für die Kraftfahrbahnen- Zubringerstrecke	<table><tr><td rowspan="2">{</td><td>bei Bremen</td><td>km 1,0a—25,1</td></tr><tr><td>Einstorf—Oyten</td><td>km 53,9 —81,2</td></tr></table>	{	bei Bremen	km 1,0a—25,1	Einstorf—Oyten	km 53,9 —81,2
{	bei Bremen		km 1,0a—25,1			
	Einstorf—Oyten	km 53,9 —81,2				
Bad Oldesloe , Kurhaus Süd Flügel	Eingerichtet: 15. Februar 1934					
Fernsprecher: Bad Oldesloe Nr 253						
Regierungsbaumeister a. D. Melms						
zuständig für die Kraftfahrbahn Hamburg—Lübeck	km 26,0—56,0					
Wandsbek , Bärenallee 48	Eingerichtet: 2. April 1934					
Fernsprecher: Hamburg Nr 286047						
Reg.-Baurat Lorenz						
zuständig für die Kraftfahrbahn Hamburg—Lübeck	km 0,0—26,0					

Streckenübersicht der OBK Berlin



Die Oberste Bauleitung in Berlin

Eingerichtet am 15. Juli 1934

Sitz	Berlin W 9, Potsdamer Str. 20	Vertreter	Reichsbahnoberrat Jörn
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Berlin A 5	Dienstfernsprecher	A 5 Nr 21
Postfernsprecher	B 1 (Kurfürst) 9736/38	Wohnungsanschluß	J 1 (Bismarck) 5784
Leiter	Oberbaurat Wfinger	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.	
Dienstfernsprecher	A 5 Nr 22	Büroleiter	Reichsb.-Oberinsp. Maß A 5 Nr 14
Wohnungsanschluß	F 6 (Baerwald) 0453		

Im Büro der Obersten Bauleitung Berlin bearbeiten:

Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten	Rb.-Insp. Schmallandt A 5 Nr 37	Grunderwerbsangelegenheiten	Rb.-Oberinsp. Brettar A 5 Nr 33
Personalangelegenh.	Reichb.-Insp. Saeder A 5 Nr 13	Geräte und Kraftwagen	Rb.-Betriebsass. Hahn A 5 Nr 36
		Vermessungsbüro	Oberlandm. Niederquell A 5 Nr 12

Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahnen:

		Streckenlänge km
Berlin—Frankfurt/O. (im Bau)	km 0,0—48,0	48,0
Osttangente (im Bau)	km 0,0—43,0	43,0
Westtangente (im Bau)	km 0,0—20,7 und	
Hannover—Berlin (im Bau)	km 410,0—430,6	41,3
Berlin—Stettin (im Bau)	km 0,0—4,0	4,0
Berlin—Breslau (in Vorbereitung)	km 0,0—89,7	89,7
Südtangente (in Vorbereitung)	km 430,6—479,4	48,8

Sie unterhält die Bauabteilungen:

Wilhelmshagen, Victoriastr. 18/20

Eingerichtet: 15. Juni 1934

Fernsprecher: Poseidon (F 4) Nr 9001

Regierungsbaumeister a. D. Grothe

zuständig für die Kraftfahrbahnen:

Berliner Ring—Osttangente

Berlin—Stettin

Südtangente

km 0,0—43,0

km 0,0—4,0

km 29,7—35,4 (+ 1,4)

47,0

7,0

54,1

Frankfurt (O.), Lindenstraße 20

Eingerichtet: 1. Februar 1934

Fernsprecher: Frankfurt (O.) Nr 2595

Regierungsbaumeister a. D. Alhorn

zuständig für die Kraftfahrbahnen:

Berlin—Frankfurt/Oder

km 1,4—48,0

46,4

Potsdam, in Nowawes, Kaiser-Wilhelm-Str. 36/37

Eingerichtet: 14. Januar 1935

Fernsprecher: Potsdam Nr 2602

Dipl.-Ing. Dr. Schneemann

zuständig für die Kraftfahrbahnen:

Westtangente

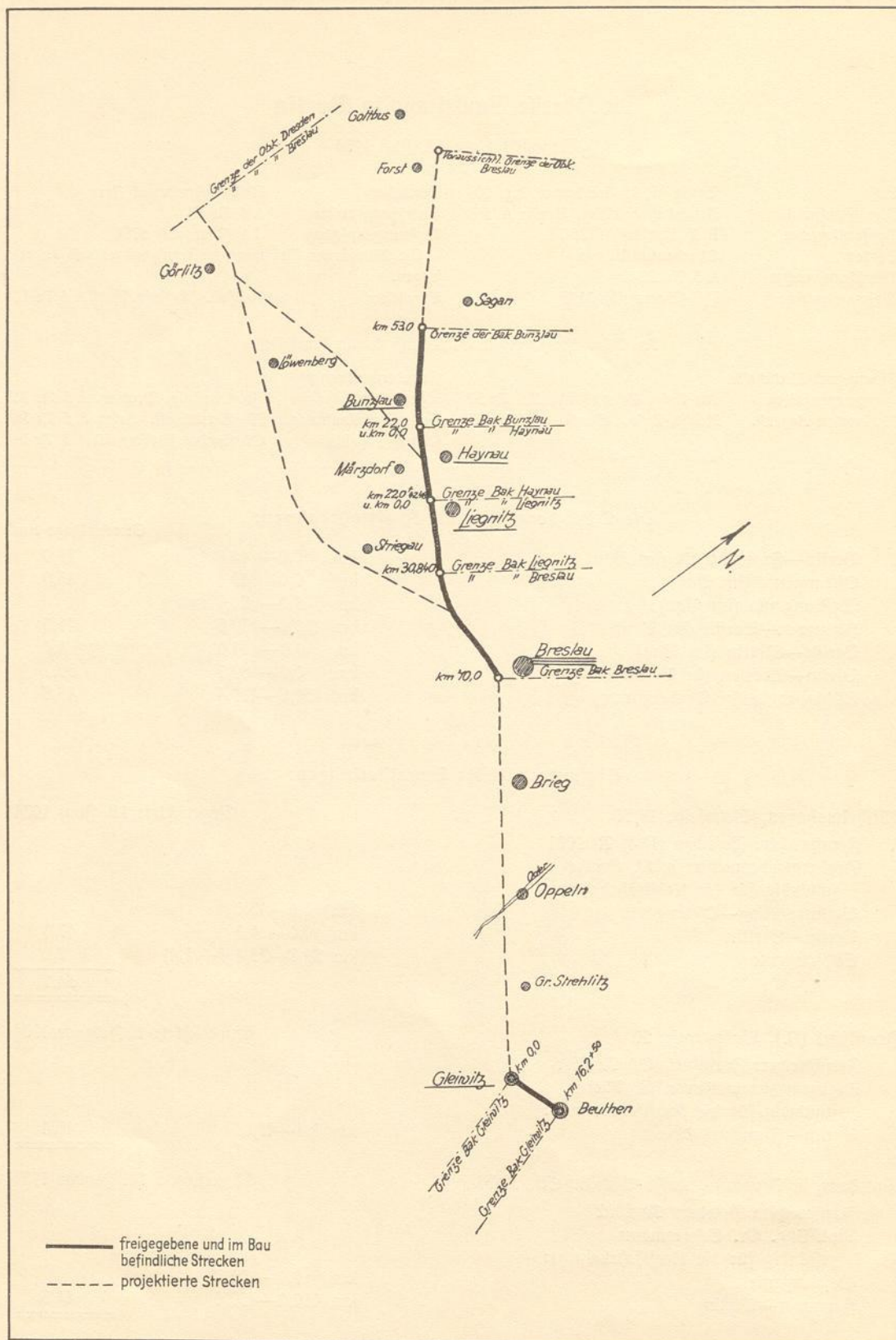
Hannover—Berlin

km 0,0—20,7

km 410,0—430,6

41,3

Streckenübersicht der OBK Breslau



Die Oberste Bauleitung in Breslau

Eingerichtet am 20. Dezember 1933

Sitz	Berliner Platz 20e	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Breslau	Es sind folgende Büros vorhanden:
Postfernsprecher	Amt Breslau Nr 22351	Technisches Büro techn. Kb.-Oberinsp. Schlaaf Nr 1613
Leiter	Reichsbahnoberrat Neumann	Vermessungsbüro O.L. a. w. D. Wendler, O.L. Bladwill
Dienstfernsprecher	Nr 1611	Nr 1619, O.L. Stüwe Nr 1673
Wohnungsanschluß	Nr 394	Grundverwaltungsbüro Reichsbahnobersp. Vogt Nr 1676
Vertreter	Reichsbahnoberrat Schentelberg	Verwaltungsbüro Kb.-Insp. Hartmann Nr 1665
Dienstfernsprecher	Nr 1612	
Wohnungsanschluß	Nr 534	

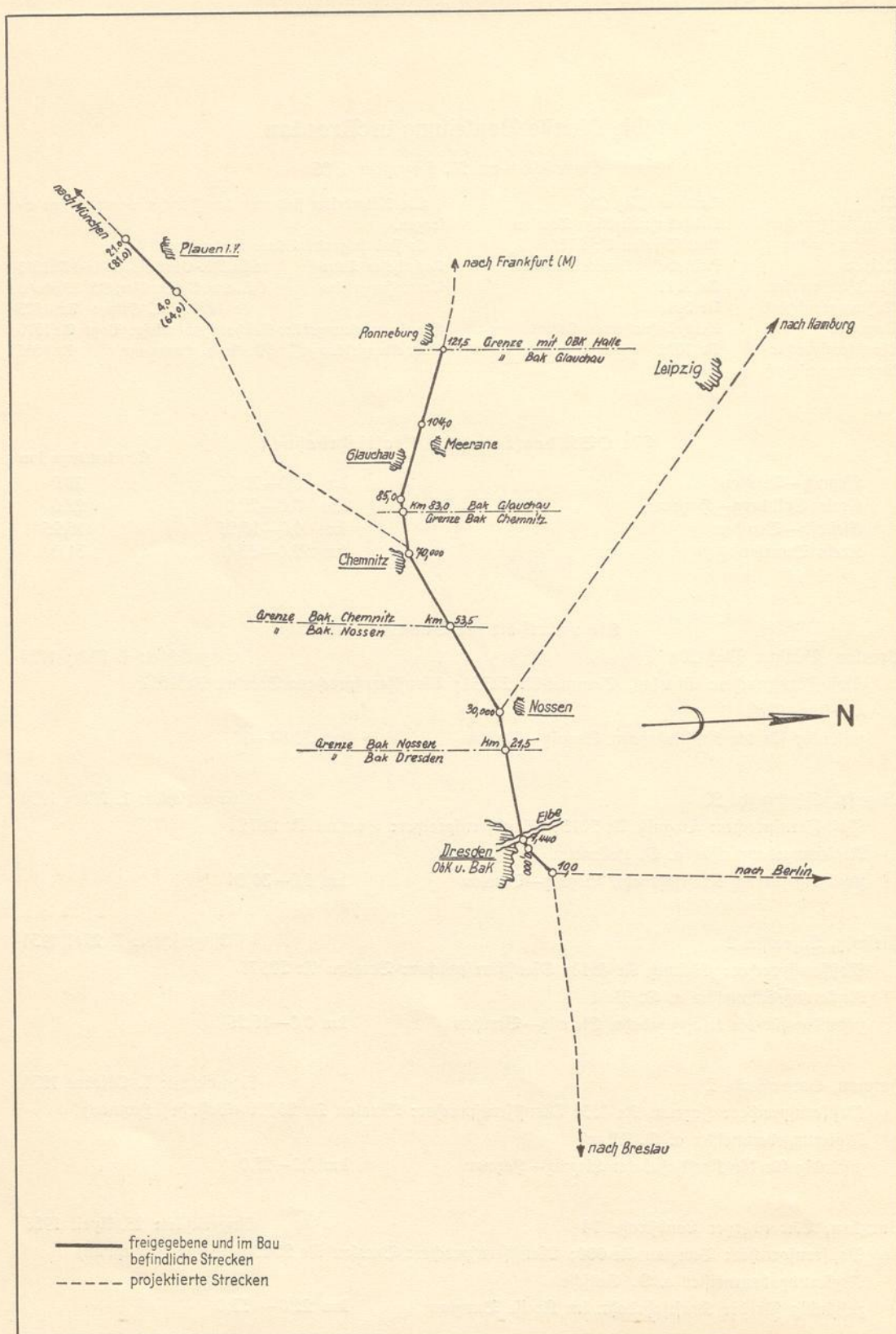
Die OBK bearbeitet die Kraftfahrbahnen

		Streckenlänge km
Liegnitz—Breslau	km 0,0—70,0	70,0
Kreis Goldberg—Haynau	km 0,0—22,0	22,0
Gleiwitz—Beuthen	km 0,0—16,25	16,25
Kreis Bunzlau	km 22,0—53,0	31,0

Sie unterhält die Bauabteilungen

Breslau , Berliner Platz 20a	Eingerichtet: 1. März 1934
Post-Fernsprecher: Breslau, Sammel-Nr 22351; Dienstfernsprecher: Breslau Nr 1657	
Dr.-Ing. Maft	
zuständig für die Kraftfahrbahn Liegnitz—Breslau	km 30,84—70
Liegnitz , Schubertstr. 20	Eingerichtet: 1. März 1934
Post-Fernsprecher: Liegnitz Nr 2013; Dienstfernsprecher: Breslau Nr 28121	
Regierungsbaumeister a. D. Hollmann	
zuständig für die Kraftfahrbahn Liegnitz—Breslau	km 0,0—30,84
Gleiwitz , Lützowstr. 2	Eingerichtet: 7. Mai 1934
Postfernsprecher: Gleiwitz Nr 4614; Dienstfernsprecher: Breslau Nr 29570	
Regierungsbaumeister a. D. Pahl	
zuständig für die Kraftfahrbahn Gleiwitz—Beuthen	km 0,0—16,25
Haynau , Gartenstraße 2	Eingerichtet: 1. Oktober 1934
Postfernsprecher: Haynau Nr 463; Dienstfernsprecher: Breslau Nr 28626 (Bahnhof Haynau)	
Regierungsbaumeister a. D. Albers	
zuständig für die Kraftfahrbahn Liegnitz—Haynau	km 0,0—22,0
Bunzlau , Löwenberger Landstraße 14	Eingerichtet: 25. April 1935
Postfernsprecher: Bunzlau Nr 000; Dienstfernsprecher: Breslau Nr 28626 (Bahnhof Haynau)	
Regierungsbaumeister a. D. Gutsche	
zuständig für die Kraftfahrbahn im Kreise Bunzlau	km 22,0—53,0

Streckenübersicht der OBK Dresden



Die Oberste Bauleitung in Dresden

Eingerichtet am 18. Dezember 1933

Sitz	Altstadt, Bismarckplatz 5	Dienstfernsprecher	Nr 19
Dienstfernsprecher	Rb.-Direkt. Dresden Nr 6171/6176	Wohnungsanschluß	Nr 5207
Postfernsprecher	Amt Dresden Nr 44306	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.	
Leiter	Reichsbahnoberrat Clausnitzer	Bürovorstand	Reichsbahnamtmann Müller
Dienstfernsprecher	Nr 1	Dienstfernsprecher	Nr 10
Wohnungsanschluß	Nr 478	Wohnungsanschluß	Nr 35937
Vertreter	Reichsbahnrat Dreßler		

Das Büro gliedert sich in folgende Geschäftsgruppen:

Technisches Büro	t. Rb.-Oberinsp. Reyher	Nr 5	Grundverwaltung	Rb.-Insp. Geißler	Nr 12
Gruppe Brücke	Dipl.-Ing. Schreiner	Nr 18	Rechnungsstelle	Rb.-Insp. Rinf	Nr 52
Allgemeine Verwaltung			Personalstelle	Rb.-Sekt. Bieberstein	Nr 16
und Baurechnung	Rb.-Insp. Köhler	Nr 6	Geschäftsstelle	Rb.-Sekt. Knauer	Nr 15

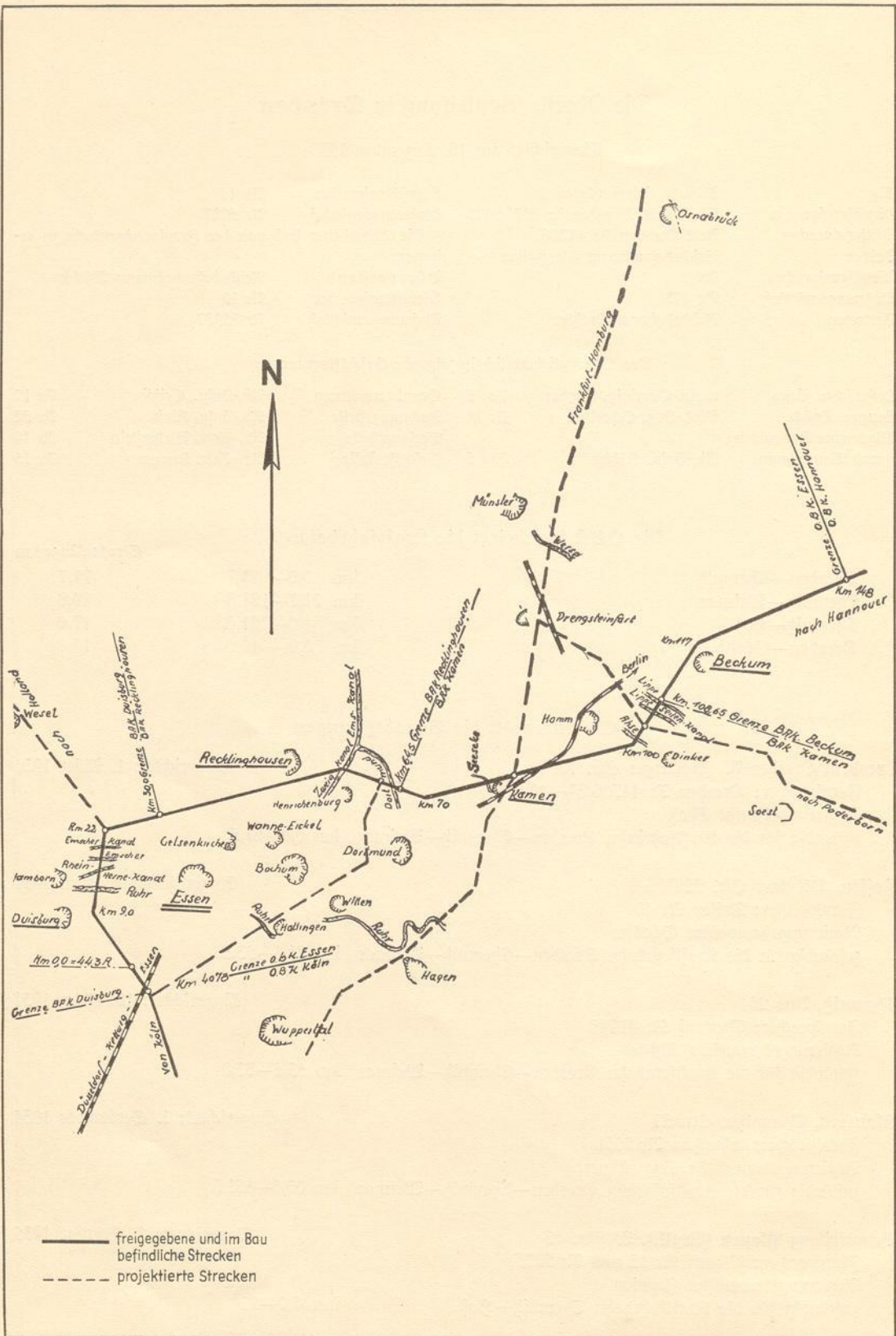
Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahn

		Streckenlänge km
Dresden—Chemnitz	km 0,0—71,7	71,7
Chemnitz—Weimar	km 71,7—121,5	49,8
Chemnitz—Hof	km 4,0—21,0	17,0
Dresden—Görlitz	km 0,0—10,0	10,0

Sie unterhält die Bauabteilungen

Dresden , Dresden-Al., Freiburger Str. 108	Eingerichtet: 1. März 1934
Fernsprecher: Dresden Nr 44306/31—40	
Regierungsbaurät Thof	
zuständig für die Kraftfahrbahn Dresden—Chemnitz—Weimar	km 0,0—21,5
Rossen , Döbelner Str. 22	Eingerichtet: 16. Juni 1934
Fernsprecher: Rossen Nr 10	
Regierungsbaumeister Schröder	
zuständig für die Kraftfahrbahn Dresden—Chemnitz—Weimar	km 21,5—53,5
Chemnitz , Alue 26	Eingerichtet: 16. März 1934
Fernsprecher: Chemnitz Nr 41745	
Regierungsbaumeister Thiele	
zuständig für die Kraftfahrbahn Dresden—Chemnitz—Weimar	km 53,5—83,0
Glauchau , Chemnitzer Str. 27	Eingerichtet: 1. September 1934
Fernsprecher: Glauchau Nr 2051	
Regierungsbaurät Dr.-Ing. Ehnert	
zuständig für die Kraftfahrbahn Dresden—Chemnitz—Weimar	km 83,0—121,5
Bauabteilung Plauen (Vogtl.) , Weststr. 63	Eingerichtet: 1. Februar 1935
Fernsprecher: Plauen Nr 12 und Nr 2075	
Regierungsbaumeister Johnson	
zuständig für die Kraftfahrbahn Chemnitz—Hof	km 4,0—21

Streckenübersicht der OBK Essen



Die Oberste Bauleitung in Essen

Eingerichtet am 1. November 1933

Sitz	Siemenshaus Kruppstraße 16	Es sind folgende Büros vorhanden:	
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Essen	Brückenbüro	t. Ab.-Insp. Oesterlin Nr 3287
Postfernsprecher	Amt Essen Nr 50721	Bautechnisches Büro	Ab.-Amtm. Rübefamen Nr 3284
Leiter	Reichsbahnoberrat Bähing	Vermessungsbüro in	
Dienstfernsprecher	Nr 3280	Essen	Oberlandmesser Ruthardt Nr 3385
Wohnungsanschluß	Nr 3380	Vermessungsbüro	
Vertreter	Reichsbahnoberrat Müller, Arthur	Hamm i. W.	Oberlandmesser a. w. D. Anacker
Dienstfernsprecher	Nr 3281	(Rheinischer Hof)	Hamm Nr 1646/913
Wohnungsanschluß	Nr 3381	Grundverwaltungsbüro	Ab.-Insp. Reinickens Nr 3388
Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.		Verwaltungs- und	
		Finanzbüro	Ab.-Oberinsp. Sebastian Nr 3387

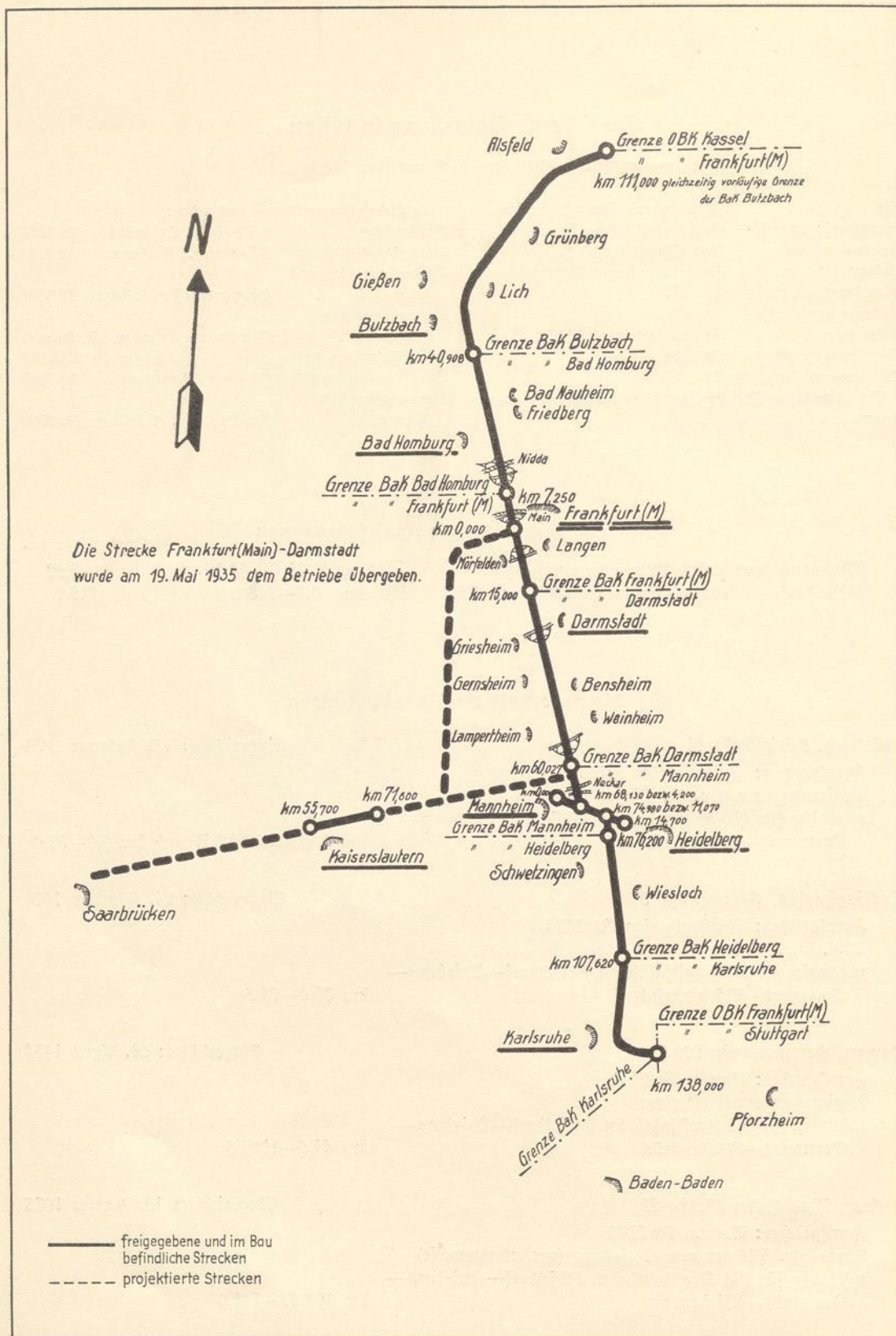
Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahnen

		Streckenlänge km
Rheinland (von OBR Köln übernommen)	km 40,78 R—44,3 R	3,52
Düsseldorf—Duisburg—Dortmund—Wiedenbrück	km 0,0—148,0	148,0

Sie unterhält die Bauabteilungen

Duisburg, Königstraße 61	Eingerichtet: 15. Februar 1934
Fernsprecher: Duisburg Nr 34321	
Regierungsbaurat a. D. Sieben	
zuständig für die Kraftfahrbahn Düsseldorf—Duisburg— Dortmund—Wiedenbrück	km 40,78 R—44,3 R und km 0,0—30,0
Redlinghausen, Görresstraße 5	Eingerichtet: 24. Februar 1934
Fernsprecher: Redlinghausen Nr 3624	
Dipl.-Ing. Eggers	
zuständig für die Kraftfahrbahn Düsseldorf—Duisburg— Dortmund—Wiedenbrück	km 30,0—64,5
Ramen, Hammerstraße 200	Eingerichtet: 20. April 1934
Fernsprecher: Ramen Nr 2141	
Regierungsbaurat Steffens	
zuständig für die Kraftfahrbahn Düsseldorf—Duisburg— Dortmund—Wiedenbrück	km 64,5—108,65
Bedum, Adolf-Hitler-Straße 29	Eingerichtet: 15. Januar 1935
Fernsprecher: Bedum Nr 3390	
Dipl.-Ing. Bildner von Steinburg (vertretungsweise)	
zuständig für die Kraftfahrbahn Düsseldorf—Duisburg— Dortmund—Wiedenbrück	km 108,65—148,0

Streckenübersicht der OBK Frankfurt (M.)



Die Oberste Bauleitung in Frankfurt (Main)

Eingerichtet am 24. Juni 1933

Sitz	Hohenzollernplatz 35	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.
Dienstfernsprecher	Reichsbahndir. Frankfurt (Main)	Es sind folgende Büros vorhanden:
Postfernsprecher	Amt Frankfurt (M.) Nr 30551	Brückenbüro t. Ab.-Oberinsp. Grüling Nr 3481
Leiter	Direktor bei der Reichsbahn Püdel	Technisches Büro t. Ab.-Oberinsp. Hed Nr 3467
Dienstfernsprecher	Nr 3261	Vermessungsbüro O.L. a. w. O. Dietmann Nr 3469
Wohnungsanschluß	Nr 3461	Grundverwaltungsbüro Ab.-Oberinsp. Lott Nr 3484
Vertreter	Reichsbahnoberrat Fölling	Verwaltungsbüro Ab.-Oberinsp. Hartmann Nr 3466
Dienstfernsprecher	Nr 3462	Finanzbüro Ab.-Insp. Roth Nr 4809
Wohnungsanschluß	Nr 3450	

Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahnen

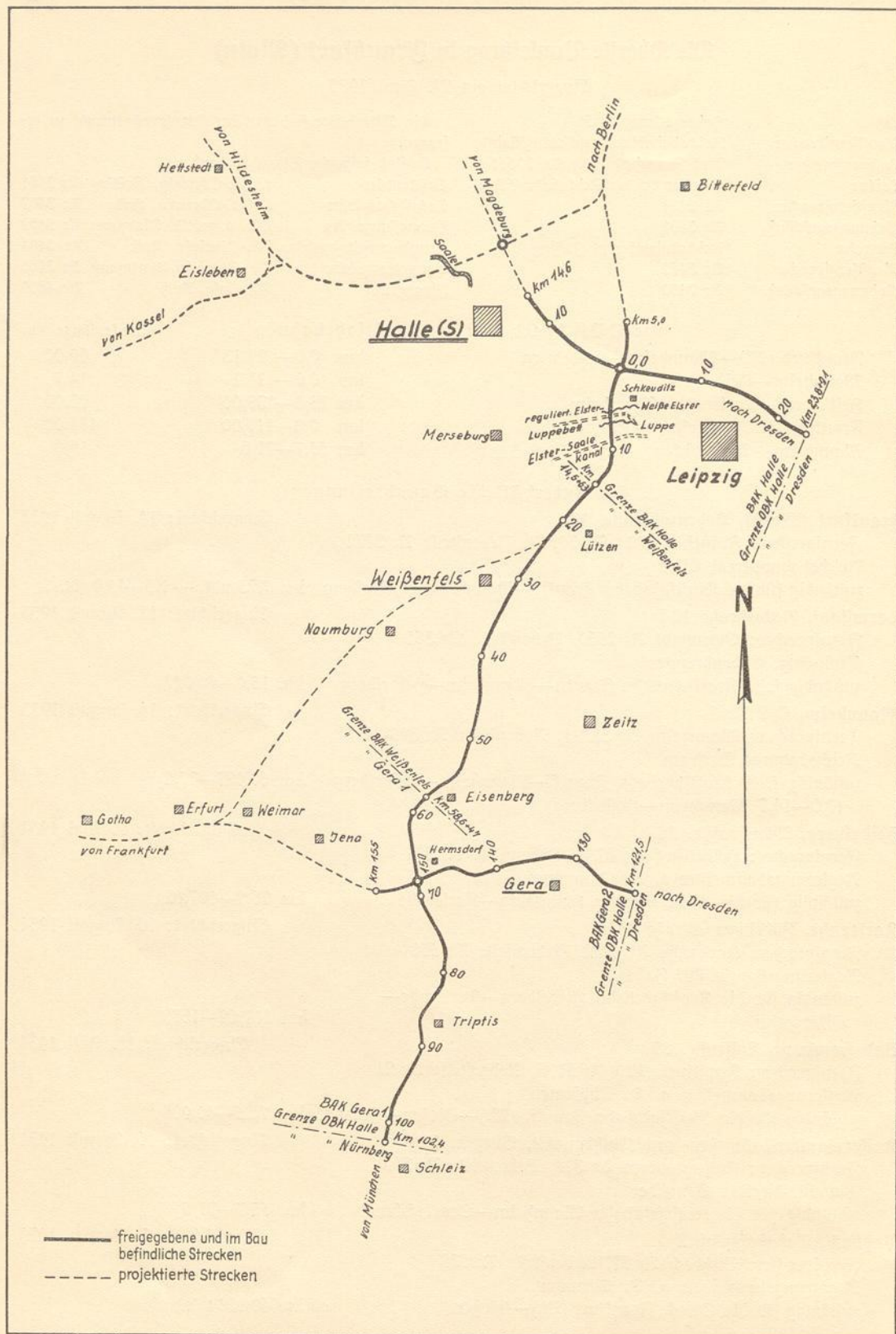
Streckenlänge km

Frankfurt (M.)—Mannheim—Heidelberg	km 0,0—68,13	69,00
Mannheim—Heidelberg	km 0,0—14,7	14,7
Heidelberg—Karlsruhe—Pforzheim	km 75,0—138,00	63,00
Frankfurt (M.)—Gießen—Hersfeld	km 0,0—111,00	111,00
Mannheim—Saarbrücken	km 55,7—71,6	16,0

Sie unterhält die Bauabteilungen

Frankfurt (Main), Hohenzollernstr. 10	Eingerichtet: 14. August 1933
Fernsprecher: Frankfurt (M.) Nr 30551, Nebenstelle Nr 3472	
Reichsbahnoberrat Eitel	
zuständig für die Kraftfahrbahn Frankf.—Mannheim—Heidelberg	km 7,25 nbl. — 0,0—15,0 sbl.
Darmstadt, Neckarstraße 10 I	Eingerichtet: 14. August 1933
Fernsprecher: Darmstadt Nr 2530, Nebenstelle Nr 381	
Dipl.-Ing. Eschenbrenner	
zuständig f. d. Kraftfahrbahn Frankf.—Mannheim—Heidelberg	km 15,0—60,027
Mannheim, C 2 Nr 1	Eingerichtet: 14. August 1933
Fernsprecher: Mannheim Nr 35311, Nebenstelle Nr 395	
Reichsbahnrat Bertram	
zuständig f. d. Kraftfahrbahn Frankf.—Mannheim—Heidelberg	km 60,027—76,2
(0,0—14,7 Mannheim—Heidelberg)	
Heidelberg, Mönchhoffstr. 28	Eingerichtet: 9. Mai 1934
Fernsprecher: Heidelberg Nr 6751, Nebenstelle Nr 394	
Regierungsbaumeister a. D. Naumann	
zuständig für die Kraftfahrbahn Heidelberg—Karlsruhe	km 76,2—107,62
Karlsruhe, Bähringer Straße 45/47	Eingerichtet: 16. August 1934
Fernsprecher: Karlsruhe Nr 6040, Nebenstelle Nr 550	
Regierungsbaurat W. Zahs	
zuständig für die Kraftfahrbahn Heidelberg—Karlsruhe—Pforzheim	km 107,62—138,0
Bad Homburg, Luiseustr. 89	Eingerichtet: 10. Juli 1934
Fernsprecher: Frankfurt (M.) Nr 2103, Nebenstelle Nr 21	
Regierungsbaumeister a. D. Rübsamen	
zuständig für die Kraftfahrbahn Frankf. (M.)—Gießen—Hersfeld	km 7,25—40,908
Kaiserslautern, Straßen- und Flußbauamt, Burgstr. 19	Eingerichtet: 16. August 1934
Fernsprecher: Kaiserslautern Nr 308, Nebenstelle Nr 369	
Bauamtsdirektor Schneider	
zuständig für die Kraftfahrbahn Mannheim—Saarbrücken	km 55,7—71,6
Büxbach, Bahnhofplatz 2	Eingerichtet: 3. Januar 1935
Fernsprecher: Büxbach Nr 27, Nebenstelle Nr 839	
Regierungsbaumeister a. D. Tittmann	
zuständig für die Strecke Frankfurt (M.)—Gießen	ab km 40,908 nördlich.

Streckenübersicht der OBK Halle (S.)



Die Oberste Bauleitung in Halle (Saale)

Eingerichtet am 1. Februar 1934

Sitz	Delitzscher Str. 3, Preußenhof	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.		
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Halle (Saale)	Es sind folgende Büros vorhanden:		
Postfernsprecher	Amt Halle (S.) Nr 27071	Brückenbüro	Dr.-Ing. Jüngling	Nr 757
Leiter	Reichsbahnoberrat Rukwied	Technisches Büro	t. Ab.-Oberinsp. Wehdeking	Nr 779
Dienstfernsprecher	Nr 750	Vermessungsbüro	Oberlandmesser Göring	Nr 619
Wohnungsanschluß	Amt Halle Nr 27071/754	Finanzbüro	Ab.-Insp. Dietrich	Nr 1584
Vertreter	Reichsbahnoberrat Molt	Grundverwaltungsbüro	Ab.-Oberinsp. Schnupp	Nr 629
Dienstfernsprecher	Nr 778	Verwaltungsbüro	Ab.-Insp. Baumann	Nr 307
Wohnungsanschluß	Amt Halle Nr 27071/706	Büro für Unterkunft	Ag.-Bmstr a. D. Ramme	Nr 683

Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahnen

	Streckenlänge km
Berlin—München	km 5,0 nördl.—102,4 südl. 107,4
Halle—Leipzig	km 14,6 westl.—23,89 östl. 38,5
Gera—Weimar—Eisenach	km 121,5—155 33,5

Sie unterhält die Bauabteilungen

Halle (Saale), Merseburger Straße 11

Eingerichtet: 10. März 1934

Fernsprecher: Halle (Saale) Nr 27071
Regierungsbaumeister a. D. Dr.-Ing. Baumeister
zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München
und für die Kraftfahrbahn Halle (S.)—Leipzig

km 5,0 nördl.—0,0—14,563 südl.
km 14,6 westl.—0,0—23,89 östl.

Weißenfels, Langendorfer Straße 13

Eingerichtet: 9. April 1934

Fernsprecher: Weißenfels Nr 3254 und Nr 3255
Reichsbahnrat a. W. Feuereisen
zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München

km 14,563—58,647

Gera I, Handelshof

Eingerichtet: 4. April 1934

Fernsprecher: Gera Nr 3782
Regierungsbaumeister a. D. Meffert
zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München

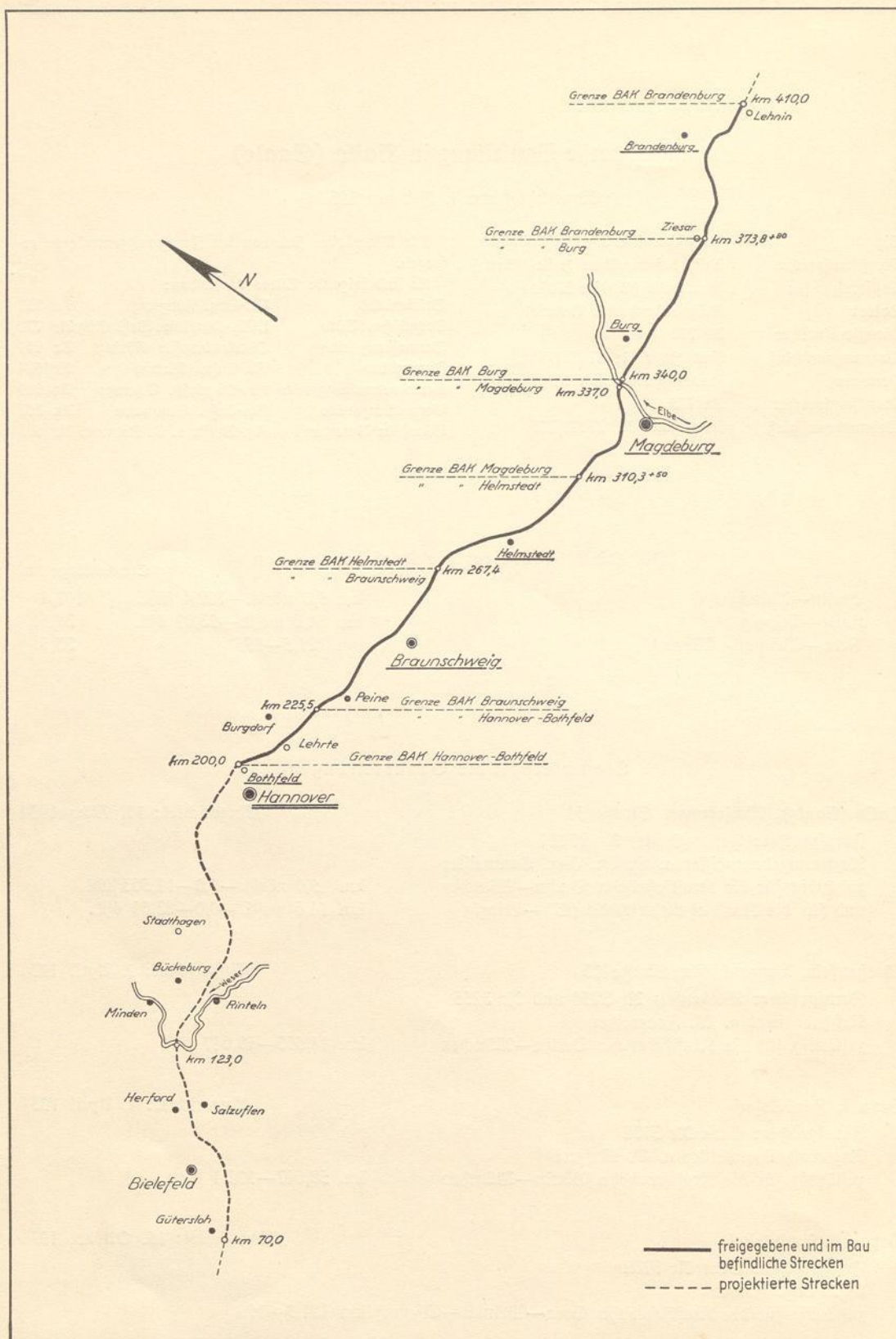
km 58,647—102,4

Gera II, Handelshof

Eingerichtet: 15. Oktober 1934

Fernsprecher: Gera Nr 3782
Dipl.-Ing. Janßen
zuständig für die Kraftfahrbahn Gera—Weimar—Eisenach km 121,5—155

Streckenübersicht der OBK Hannover



Die Oberste Bauleitung in Hannover

Eingerichtet am 1. Februar 1934

Sitz	Lavesstr. 77/78	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechkentrale zu erfragen.
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Hannover	Es sind folgende Büros vorhanden:
Postfernsprecher	Amt Hannover Nr 52621	Brückenbaubüro R.-B. a. D. v. Scanzoni Nr 494
Leiter	Reichsbahnoberrat Gilden	Technisches Büro Reichsbahnrat Barthof Nr 474
Dienstfernsprecher	Nr 470	Vermessungsbüro Oberlandmesser Müller Nr 491
Wohnungsanschluß	—	(Gruppe Grunderwerb) Kb.-Oberinsp. Engelke Nr 493
Vertreter	Reichsbahnoberrat Allinger	Verwaltungsbüro Kb.-Oberinsp. Büermann Nr 485
Dienstfernsprecher	Nr 471	
Wohnungsanschluß	—	

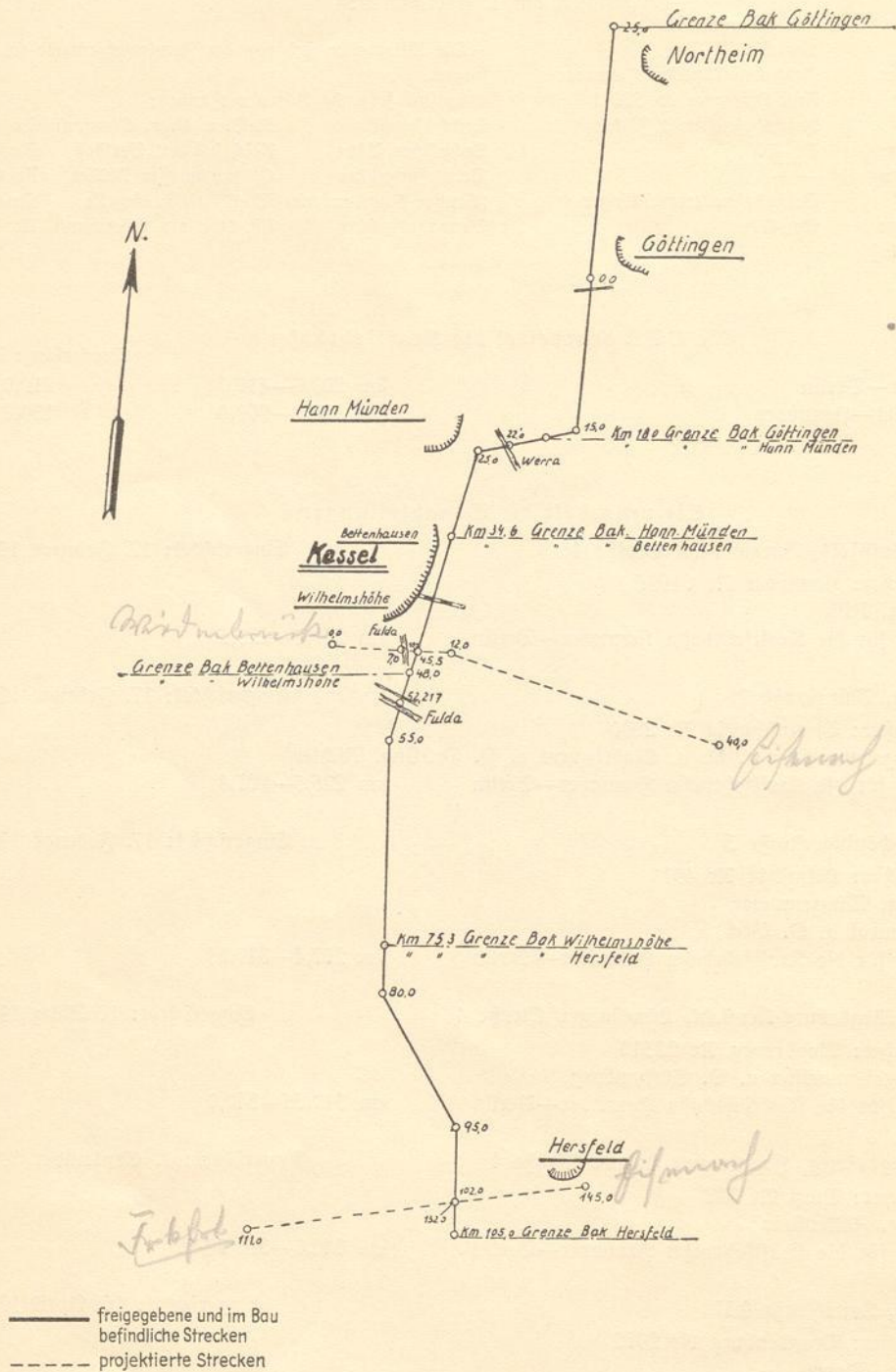
Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahn

		Streckenlänge km
Hannover—Berlin	km 200,0—410,0	210,0
Ruhrgebiet—Hannover	km 70,0—200,0	130,0

Sie unterhält die Bauabteilungen

Hannover—Bothfeld , Burgwedeler Straße 46	Eingerichtet: 17. Februar 1934
Fernsprecher: Hannover Nr 64995	
Dipl.-Ing. Risse	
zuständig für die Kraftfahrbahn Hannover—Berlin	km 200,0—225,5
Braunschweig , Münzstraße 9	Eingerichtet: 17. Februar 1934
Fernsprecher: Braunschweig Nr 3800	
Regierungsbaumeister a. D. u. Stadtbaurat a. D. Dr.-Ing. Richter	
zuständig für die Kraftfahrbahn Hannover—Berlin	km 225,5—267,4
Helmstedt , Schöningerstraße 3	Eingerichtet: 17. Februar 1934
Fernsprecher: Helmstedt Nr 491	
Dipl.-Ing. Münzenmaier	
Landesbaurat a. D. Beck	
zuständig für die Kraftfahrbahn Hannover—Berlin	km 267,4—310,35
Magdeburg , Magdeburg-Neustadt, Lüneburger Straße 4	Eingerichtet: 16 März 1934
Fernsprecher: Magdeburg Nr 22518	
Regierungsbaumeister a. D. Stolzenburg	
zuständig für die Kraftfahrbahn Hannover—Berlin	km 310,35—340,0
Burg bei Magdeburg , Hauptmann Loeper Straße 4	Eingerichtet: 1. September 1934
Fernsprecher: Burg Nr 342	
Dipl.-Ing. Falkenstein	
zuständig für die Kraftfahrbahn Hannover—Berlin	km 340,0—373,8+80
Brandenburg , Kanalstraße 9 II	Eingerichtet: 16. April 1934
Fernsprecher: Brandenburg Nr 2982	
Dipl.-Ing. Meyer	
zuständig für die Kraftfahrbahn Hannover—Berlin	km 373,8+80—410,0

Streckenübersicht der OBK Kassel



Die Oberste Bauleitung in Kassel

Eingerichtet am 1. Mai 1934

Sitz	Kronprinzenstr. 1/2	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechkentrale zu erfragen.
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Kassel	Es sind folgende Büros vorhanden:
Postfernsprecher	Amt Kassel Nr 5701	Brückenbaubüro t. Ab.-Insp. Forfel Nr 226
Leiter	Direktor bei d. Reichsbahn Liebetrau	Technisches Büro t. Ab.-Inspekt. Knorr Nr 217
Dienstfernsprecher	Nr 200	Vermessungsbüro Oberlandmesser Heyder Nr 239
Wohnungsanschluß	Nr 210	Finanzbüro (f. Verw.-Büro) Nr 229
Vertreter	Reichsbahnberrat Rippe	Grundverwaltungsbüro Ab.-Oberinspekt. Dortans Nr 236
Dienstfernsprecher	Nr 201	Verwaltungsbüro Ab.-Oberinsp. Nolte Nr 229
Wohnungsanschluß	Nr 211	

Die OBK bearbeitet die Kraftfahrbahn

		Streckenlänge km
Göttingen—Kassel Fulda und Göttingen—Northheim	km 0,0—105 u. 0,0—25,0	130,0
Frankfurt—Gießen—Eisenach	km 111,0—145,0	34,0
Wiedenbrück—Kassel—Eisenach	km 0,0—40,0	40,0

Sie unterhält die Bauabteilungen

Göttingen, Nikolausberger Weg 22 Eingerichtet: 1. August 1934

Dienstfernsprecher: über Abd. Kassel Nr 625, Nebenanschluß Nr 26—30; Postfernsprecher: Nr 3921
 Regierungsbaumeister Süsser
 zuständig für die Kraftfahrbahn Göttingen—Kassel und
 Göttingen—Northheim km 0,0—18,0 und 0,0—25,0

Hann.-Münden, Ziegelstraße 8 Eingerichtet: 1. August 1934

Dienstfernsprecher: über Abd. Kassel Nr 1378; Postfernsprecher: Nr 454
 Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Wendt
 zuständig für die Kraftfahrbahn Göttingen—Kassel km 18,0—34,6

Kassel-Bettenhausen Eingerichtet: 1. September 1934

Dienstfernsprecher: über Abd. Kassel Nr 242—245 und 1383; Postfernsprecher: Nr 5701—10
 Regierungsbaumeister Hilsdorf
 zuständig für die Kraftfahrbahn Göttingen—Kassel km 34,6—48,0

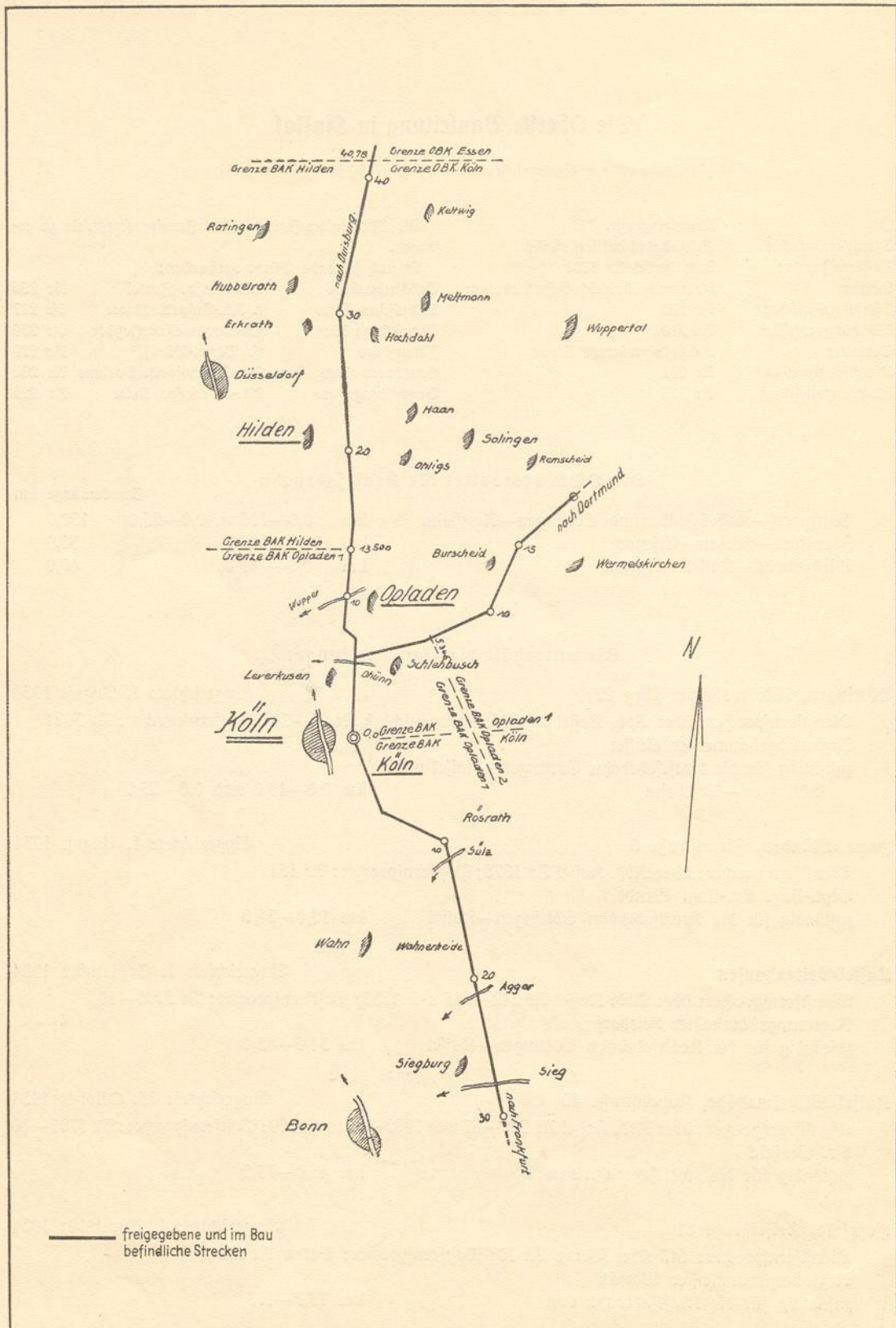
Kassel-Wilhelmshöhe, Runoltstraße 46 Eingerichtet: 15. Oktober 1934

Dienstfernsprecher: über Abd. Kassel Nr 246—47 und 1986—87 und 1389; Postfernsprecher: Nr 5701—10
 Dr. Großtück
 zuständig für die Kraftfahrbahn von km 48,0—75,3

Hersfeld, Kaiserstraße 11 Eingerichtet: 1. November 1934

Dienstfernsprecher: 643 über Bebra Nr 70; Postfernsprecher: Bebra Nr 553
 Regierungsbaumeister Warnitz
 zuständig für die Kraftfahrbahn von km 75,3—105,0

Streckenübersicht der OBK Köln



Die Oberste Bauleitung in Köln

Eingerichtet am 1. November 1933

Sitz	Kaiser Friedrich-Ufer 3	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.		
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Köln	Es sind folgende Büros vorhanden:		
Postfernsprecher	Amt Köln Nr 70301/70501	Brückenbaubüro	Reg.-Baum. a. D. Berr	Nr 4617
Leiter	Reichsbahnoberrat Rabler	Technisches Büro	t. Kb.-Oberinsp. Schlangefeldt	
Dienstfernsprecher	Nr 4252			Nr 4668
Wohnungsanschluß	Nr 4352	Vermessungsbüro	Oberlandmesser Schüh	Nr 4618
Vertreter	Reichsbahnoberrat Thier	Finanzbüro	Kb.-Inspektor Gude	Nr 4357
Dienstfernsprecher	Nr 4253	Grundverwaltungsbüro	Kb.-Inspekt. Deibert	Nr 4540
Wohnungsanschluß	Nr 4353	Verwaltungsbüro	Kb.-Oberinsp. Eder	Nr 4357

Die OBK bearbeitet die Kraftfahrbahn

		Streckenlänge km
Köln—Düsseldorf—Industriegebiet	km 0,0—42,780	42,780
Köln—Wuppertal—Dortmund	km 0,0—20,35	20,35
Köln—Frankfurt (Main)	km 0,0—30,0	30,0

Sie unterhält die Bauabteilungen

Opladen 1, Rüppertsteg, Düsseldorfer Straße 165 Eingerichtet: 15. Februar 1934

Fernsprecher: Opladen Nr 21121	
Regierungsbaumeister a. D. Freymark	
zuständig für die Kraftfahrbahn Köln—Düsseldorf—Industriegebiet	km 0,0—13,5
zuständig für die Kraftfahrbahn Köln—Wuppertal—Dortmund	km 0,0—5,346

Hilden, Walderstraße 63 Eingerichtet: 1. März 1934

Fernsprecher: Hilden Nr 176	
Regierungsbaumeister a. D. Dr. Ramge	
zuständig für die Kraftfahrbahn Köln—Düsseldorf—Industriegebiet	km 13,5—40,780

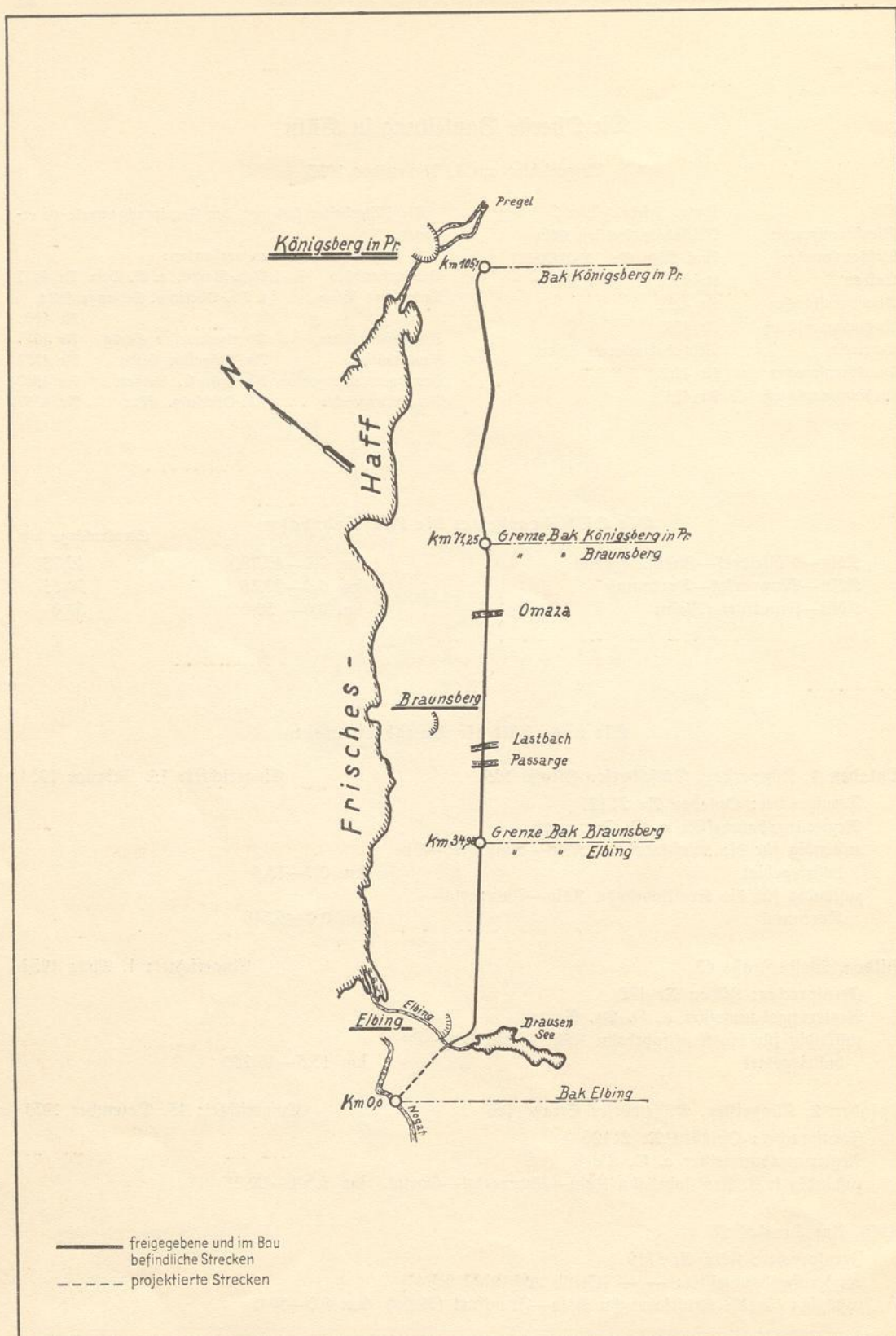
Opladen 2, Rüppertsteg, Düsseldorfer Straße 165 Eingerichtet: 15. Dezember 1934

Fernsprecher: Opladen Nr 21126	
Regierungsbaumeister a. D. Paek	
zuständig f. d. Kraftfahrbahn Köln—Wuppertal—Dortm.	km 5,346—20,35

Köln, Am Domhof 28

Fernsprecher: Köln Nr 5719	
Regierungsbaumeister: — — (Stelle noch nicht besetzt)	
zuständig für die Kraftfahrbahn Köln—Frankfurt (Main)	km 0,0—30,0

Streckenübersicht der OBK Königsberg (Pr.)



Die Oberste Bauleitung in Königsberg (Pr.)

Eingerichtet am 16. Oktober 1933

Sitz	Vorst. Langgasse 117/121	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirekt. Königsberg (Pr.)	Es sind folgende Büros vorhanden:
Postfernsprecher	Amt Königsberg Pregel Nr 46321 u. 46331	Verwa., Finanz- und Grundverw.-Büro
Leiter	Reichsbahnoberrat Lewerenz	Rb.-Insp. Schleusner
Dienstfernsprecher	Nr 401	Nr 406
Wohnungsanschluß	Nr 395	Entwurfs- und Vermessungsbüro
Vertreter	Reichsbahnrat Plagge	zur Zeit unbeseht; Vertreter: t. Rb.-Insp. Röbdermann
Dienstfernsprecher	Nr 402	Bautechnisches Büro
Wohnungsanschluß	Amt Königsberg Pregel 37846	t. Rb.-Insp. Salzer
		Büro für Unterkunft
		t. Angestellter Gierke
		Brückenbaubüro
		t. Rb.-Oberinsp. Beier
		Nr 411

Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahn

Elbing—Königsberg

km 0,0—105,1

Streckenlänge km
105,1

Sie unterhält die Bauabteilungen

Elbing, Hermann Göring-Platz 14

Eingerichtet: 1. Januar 1934

Fernsprecher: Elbing Nr 2478

Regierungsbaumeister a. D. Dr.-Ing. Hecker

zuständig für die Kraftfahrbahn Elbing—Königsberg

km 0,0—34,98

Braunsberg, Langgasse 13

Eingerichtet: 1. Januar 1934

Fernsprecher: Braunsberg Nr 391

Regierungsbaumeister a. D. Gnau

zuständig für die Kraftfahrbahn Elbing—Königsberg

km 34,98—71,25

Königsberg (Pr.), Vorstädtische Langgasse 111

Eingerichtet: 1. April 1934

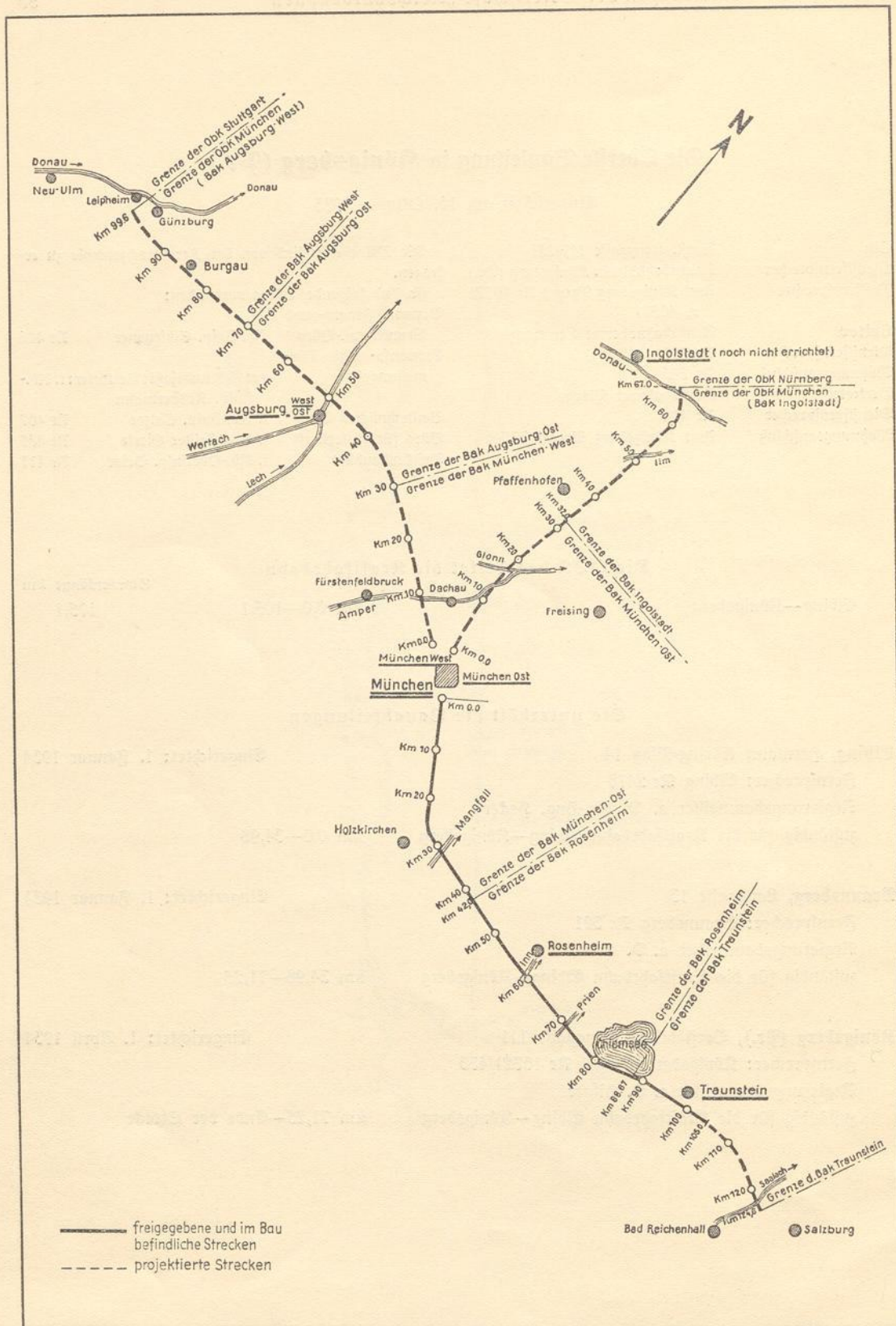
Fernsprecher: Königsberg Pregel Nr 46321/433

Regierungsbaumeister a. D. Hilger

zuständig für die Kraftfahrbahn Elbing—Königsberg

km 71,25—Ende der Strecke

Streckenübersicht der OBK München



Die Oberste Bauleitung in München

Eingerichtet am 1. September 1933

Sitz	Arnulfstraße 19	Dienstfernsprecher	Nr 576
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion München	Wohnungsanschluß	Nr 9767
Postfernsprecher	Amt München Nr 57931	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.	
Leiter	Reichsbahnberrat Doll	Es sind folgende Büros vorhanden:	
Dienstfernsprecher	Nr 442 und 9194	Technisches Büro	Rb.-Amtmann Rambli Nr 684
Wohnungsanschluß	Nr 499	Verwaltungsbüro	Rb.-Oberinsp. Fichter Nr 798
Vertreter	Reichsbahnberrat Sautler		

Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahn

		Streckenlänge km
München—Landesgrenze (Salzburg)	km 0,0—124,6	124,6
München—Augsburg—Ulm	km 0,0—99,6	99,6
München—Neumarkt	km 0,0—67,0	67,0

Sie unterhält die Bauabteilungen

München-Ost, München, Seidlstraße 22 Eingerichtet: 10. September 1933

Fernsprecher: München Nr 55097 oder 5793, Nebenstellen Nr 485 und 627

Reichsbahnrat Alwin Müller

zuständig für die Kraftfahrbahnen München—Landesgrenze km 0,0—42,0

München—Ingolstadt km 0,0—32,0

Rosenheim, Reichenbachstraße 10 Eingerichtet: 10. September 1933

Fernsprecher: Rosenheim Nr 52 und 84

Reichsbahnrat Spangenberg

zuständig für die Kraftfahrbahn München—Landesgrenze km 42,0—88,67

Traunstein, Wederlestraße 17 Eingerichtet: 10. September 1933

Fernsprecher: Traunstein Nr 615 und 685

Reichsbahnrat Rebmann

zuständig für die Kraftfahrbahn München—Landesgrenze km 88,67—Landesgrenze

München-West, München, Seidlstraße 22 Eingerichtet: 15. Februar 1935

Fernsprecher: Nr 55097, 53241, 53959 und 5793/397

Regierungsbaumeister a. DV. Alexius Schönberger

für die Strecke München—Leipheim von km 0,0—30,0, d. i. von der Gemeinde Obermenzing bis zur Gemeinde Adelzhausen

Augsburg-Ost, Bürgermeister Fischer-Str. B, Haus Nr 221 Eingerichtet: 1. Dezember 1934

Fernsprecher: Augsburg Nr 3680, Nebenanschluß Nr 322 und 372

Dipl.-Ing. Gertis

für die Strecke von km 30,0—70,0, d. i. von der Gemeinde Adelzhausen bis zur Gemeinde Zusmarshausen

Augsburg-West, Augsburg, Bahnhofstraße 20 Eingerichtet: 15. Februar 1935

Fernsprecher: Nr 326, Nebenstellen Nr 413 und 442

Regierungsbaumeister a. DV. Hans Zimmermann

für die Strecke von km 70,0—99,6, d. i. von der Gemeinde Zusmarshausen bis zur Gemeinde Leipheim

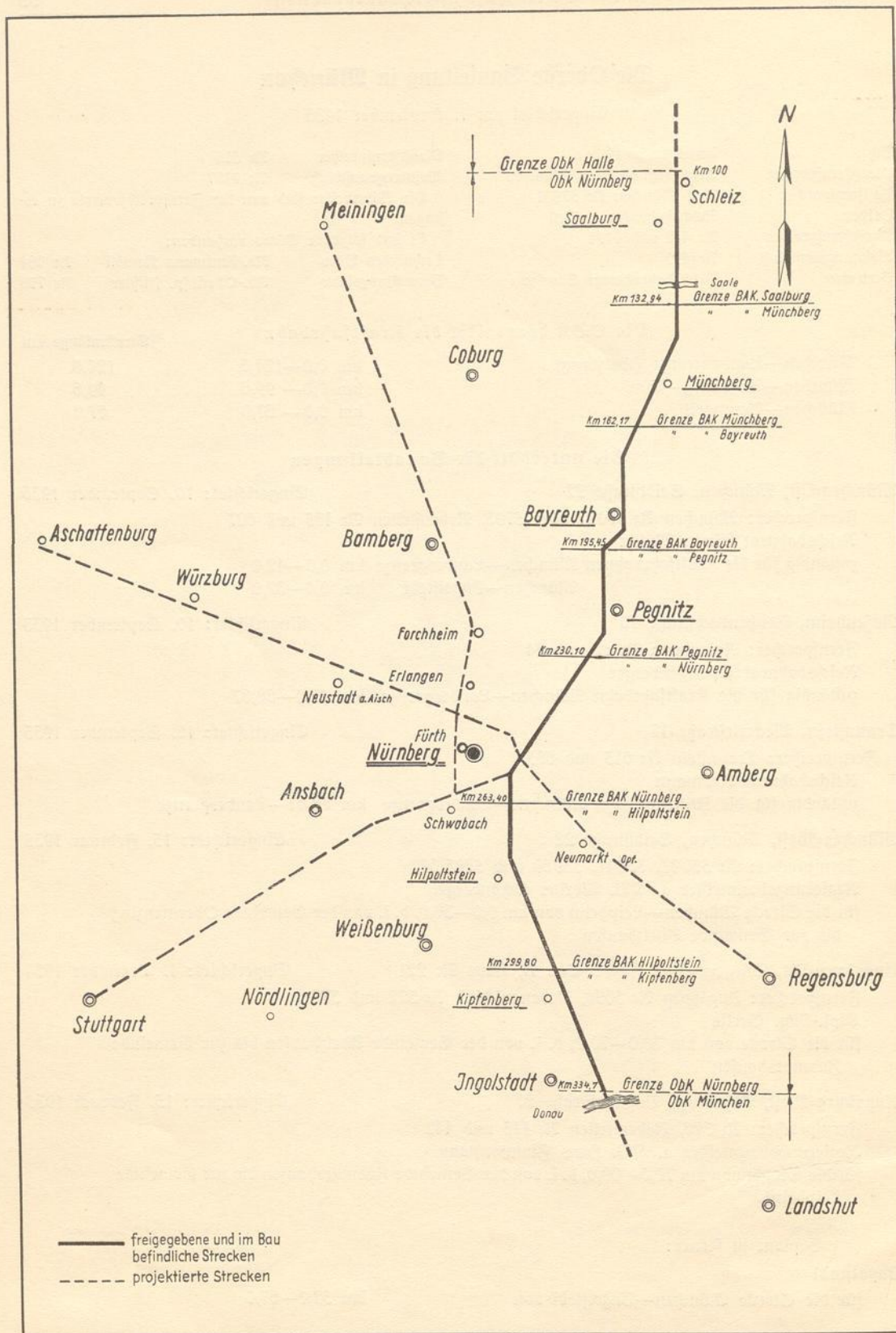
Geplant ist ferner:

Ingolstadt

für die Strecke München—Ingolstadt von

km 32,0—67,0

Streckenübersicht der OBK Nürnberg



Die Oberste Bauleitung in Nürnberg

Eingerichtet am 1. Februar 1934

Sitz	Ziegelgasse 9	Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.	
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Nürnberg	Es sind folgende Büros vorhanden:	
Postfernsprecher	Amt Nürnberg Nr 43581	Brückenbaubüro	Dipl.-Ing. a. D. Freytag Nr 2837
Leiter	Reichsbahnoberrat Hafen	Technisches Büro	t. Ab.-Oberinsp. Florjchüh Nr 2835
Dienstfernsprecher	Nr 2812	Allgemeines Büro	Assessor Dr. Stübinger Nr 2832
Wohnungsanschluß	Nr 2813		
Vertreter	Reichsbahnoberrat Waldbmann		
Dienstfernsprecher	Nr 2821		
Wohnungsanschluß	Nr 2831		

Die DZR bearbeitet die Kraftfahrbahnen

Streckenlänge km

Berlin—München

km 100,00—334,70

234,70

Sie unterhält die Bauabteilungen

Saalfeld/Saale, In der alten Oberförsterei

Eingerichtet: 2. Juli 1934

Fernsprecher: Saalfeld Nr 69

Regierungsbaumeister Kellner

zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München

km 100,00—132,94

Münchberg, Karlstraße 5

Eingerichtet: 18. Juni 1934

Fernsprecher: Münchberg Nr 188

Dipl.-Ing. Bundschuh

zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München

km 132,94—162,17

Bayreuth, Bernederstraße 53

Eingerichtet: 2. Juli 1934

Fernsprecher: Nr 75/99

Dipl.-Ing. Grafer

zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München

km 162,17—195,45

Begnitz, Raumersgasse 2

Eingerichtet: 1. Mai 1935

Fernsprecher: Begnitz Nr 101

Dipl.-Ing. Mehringer

zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München

km 195,45—230,10

Nürnberg, Ziegelgasse 9

Eingerichtet: 1. Februar 1934

Fernsprecher: Nürnberg Nr 43581

Dipl.-Ing. Abele

für die Strecke der Kraftfahrbahn Berlin—München von

km 230,10—263,40

Hilpoltstein (Mittelfranken), Heidecker Straße 245

Eingerichtet: 15. April 1935

Fernsprecher: Hilpoltstein Nr 4

Regierungsbaumeister Erbe

zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München

km 263,40—299,80

Rippenberg (Mittelfranken), Haderstraße 7

Eingerichtet: 1. Mai 1935

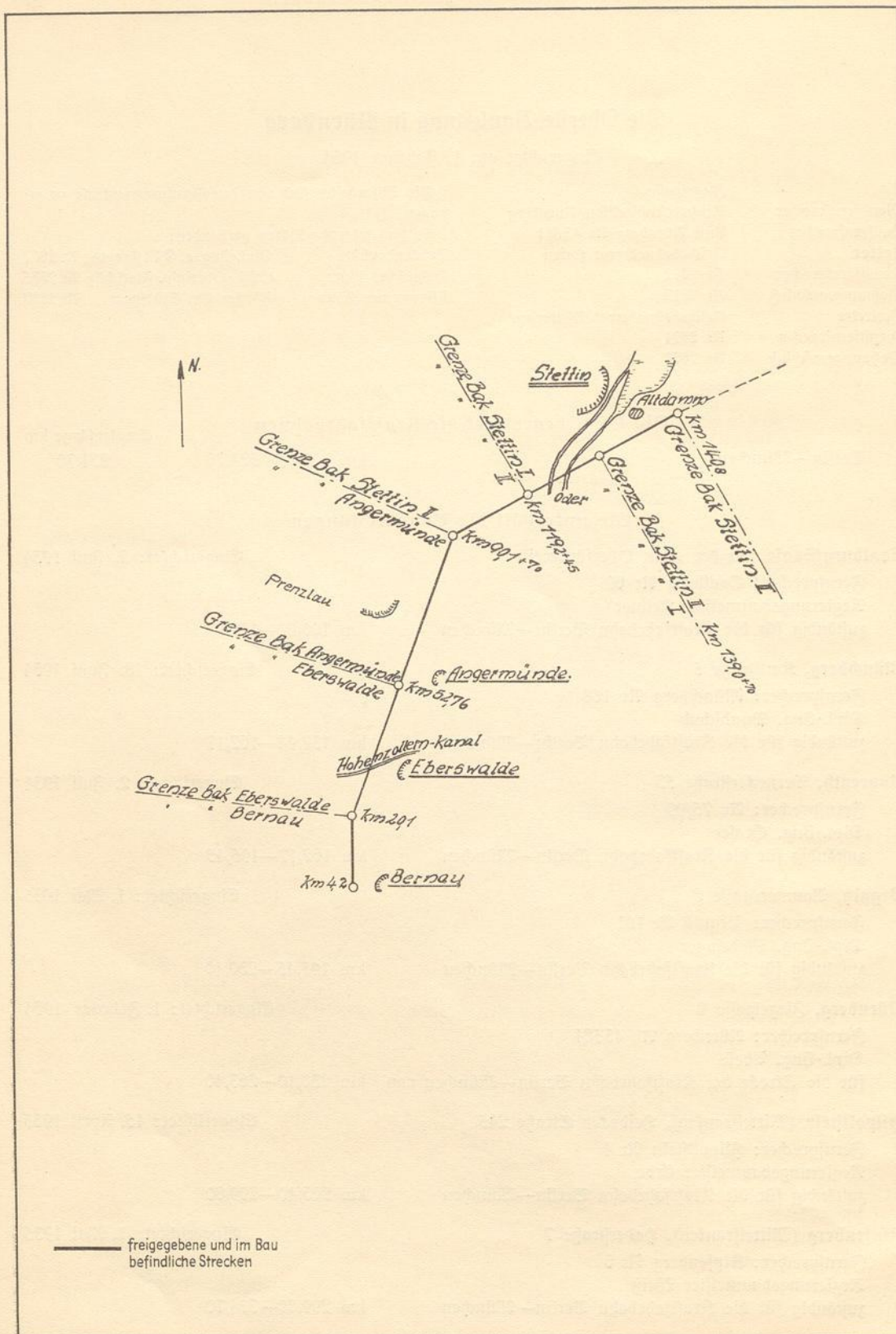
Fernsprecher: Rippenberg Nr 6

Regierungsbaumeister Weiß

zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—München

km 299,80—334,70

Streckenübersicht der OBK Stettin



Die Oberste Bauleitung in Stettin

Eingerichtet am 25. Oktober 1933

Sitz	Oberwieß 1	Es sind folgende Büros vorhanden:	
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Stettin	Brückenbaubüro	t. Kb.-Insp. Broßheit Nr 1415
Postfernsprecher	Amt Stettin Nr 25401	Technisches Büro	Kreis-Baumeister a. D. Klausnik Nr 1408
Leiter	Kb.-Oberrat Dr.-Ing. Hoffmann		
Dienstfernsprecher	Nr 1403	Vermessungsbüro	Oberlandmesser Zimmermann
Wohnungsanschluß	Nr 999		Postanschluß Nr 36145/46
Vertreter	Reichsbahnrat Echte	Finanzbüro	Kb.-Insp. Niehlbradt Nr 1410
Dienstfernsprecher	Nr 1404	Grundverwaltungsbüro	Gruppenleiter Kb.-Insp. Priebe Nr 601
Wohnungsanschluß	Nr 1228	Verwaltungsbüro	Kb.-Oberinsp. Schmidtke Nr 1416

Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechvermittlung zu erfragen.

Die OBK bearbeitet die Kraftfahrbahnen

	Streckenlänge km
Berlin—Stettin—Danzig	km 4,2—140,8 136,6

Sie unterhält die Bauabteilungen

Stettin 1, Mühlenbergstraße 14

Eingerichtet: 1. März 1934

Fernsprecher: Stettin Nr 24249
Regierungsbaumeister a. D. Steinke
zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—Stettin—Danzig von km 90,2 ab mit Ausnahme der Strecken, die die OBK Stettin 2 bearbeitet

Angermünde, Seestraße 13

Eingerichtet: 1. Februar 1934

Fernsprecher: Angermünde Nr 420
Regierungsbaurat a. W. Fröhlich
zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—Stettin—Danzig km 52,7—90,2

Eberswalde, Kaiser Friedrich-Straße 24

Eingerichtet: 2. Januar 1934

Fernsprecher: Eberswalde Nr 378
Regierungsbaurat a. W. Lehmann
zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—Stettin—Danzig km 20,2—52,7

Bernau, Börnicker Damm 127

Eingerichtet: 1. März 1934

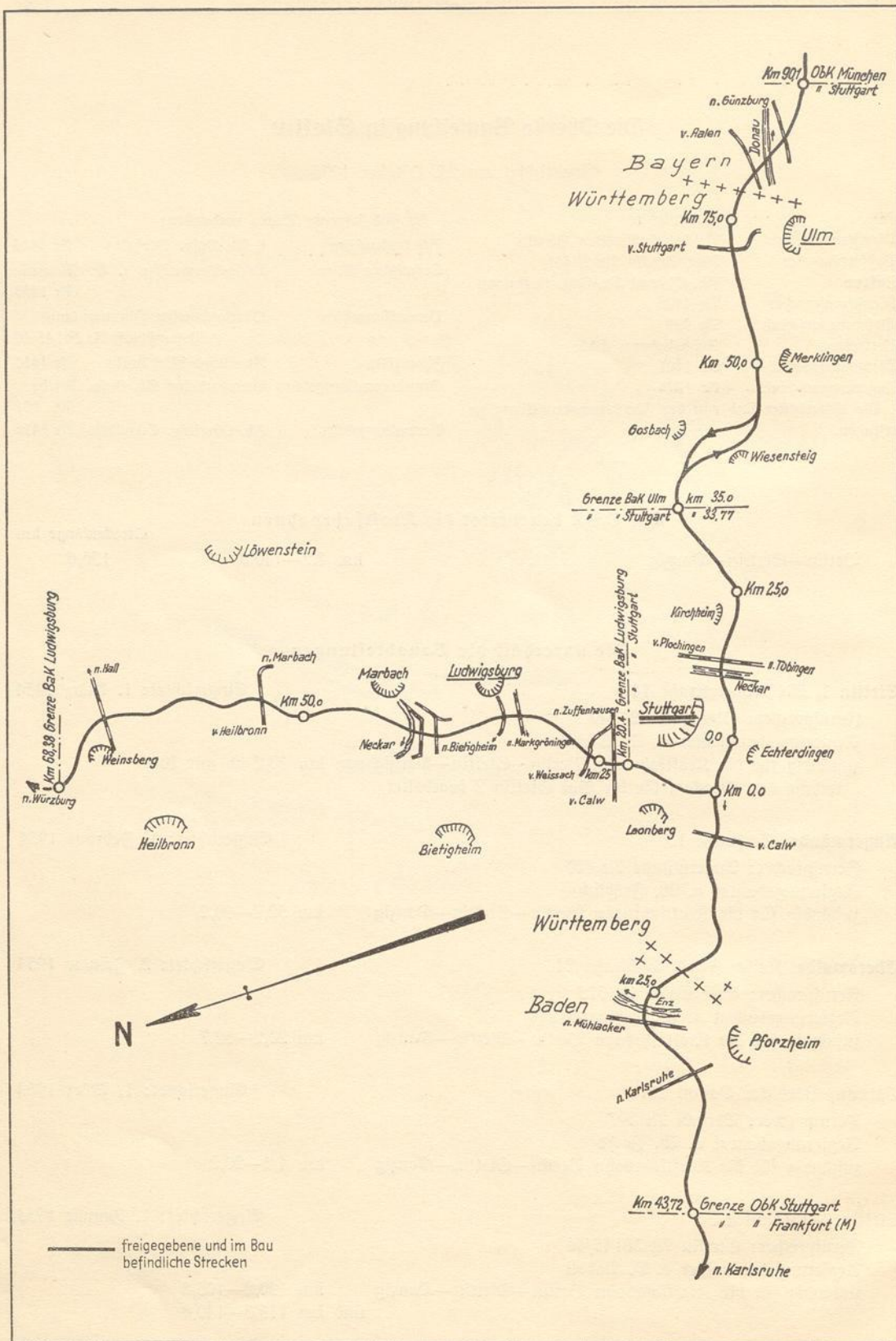
Fernsprecher: Bernau Nr 397
Regierungsbaurat a. W. Zache
zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—Stettin—Danzig km 4,2—20,2

Stettin 2, Oberwieß 3

Eingerichtet: 1. Januar 1935

Fernsprecher: Stettin Nr 36145/46
Regierungsbaumeister a. D. Nadoll
zuständig für die Kraftfahrbahn Berlin—Stettin—Danzig km 90,2—105,8
und km 119,3—140,8

Streckenübersicht der OBK Stuttgart



Die Oberste Bauleitung in Stuttgart

Eingerichtet am 1. Januar 1934

Sitz	Jägerstraße 11
Dienstfernsprecher	Reichsbahndirektion Stuttgart
Postfernsprecher	Amt Stuttgart Nr 22231 u. 22131
Leiter	Oberbaurat Hurt
Dienstfernsprecher	Nr 3557
Wohnungsanschluß	Nr 3354
Vertreter	Reichsbahnoberrat Kern
Dienstfernsprecher	Nr 3558
Wohnungsanschluß	Nr 3676

Die Mitarbeiter sind von der Fernsprechzentrale zu erfragen.

Es sind folgende Büros vorhanden:

Brückenbaubüro	Reg.-Baum. Hummel	Nr 3453
Technisches Büro	t. Reichsbahnobersp. Schäffer	Nr 3615
Vermessungsbüro	Oberlandmesser Nestel	Nr 3667
Grundverwaltungsbüro	Ab.-Obersp. Scherle	Nr 3622
Verwaltungsbüro	Ab.-Sp. Hinderer	Nr 3601

Die OBR bearbeitet die Kraftfahrbahnen

Streckenlänge km

Stuttgart—Ulm—München	km 0,0—90,1	90,1
Stuttgart—Heilbronn	km 0,0—70,0	70,0
Karlsruhe—Stuttgart	km 12,8—53,6	40,8

Sie unterhält die Bauabteilungen

Stuttgart, Werastraße 20

Eingerichtet: 15. Januar 1934

Postfernsprecher: Stuttgart Nr 221 31/3645 (Vorst.) und 3472 (Verw.-B.)

Basa*) Stuttgart Nr 3645 und 3472

Regierungsbaumeister Dr. Hahn

zuständig f. d. Kraftfahrbahn Stuttgart—Ulm—München km 0,0—33,77

Stuttgart—Heilbronn km 0,0—20,4

Ulm, Mozartstraße 2

Eingerichtet: 15. Januar 1934

Postfernsprecher: Ulm Nr 3841/321 (Vorst.) und 333 (Verw.-B.)

Basa*) Stuttgart Nr 23/321 und 333

Reichsbahnrat Burger

zuständig f. d. Kraftfahrbahn Stuttgart—Ulm—München km 33,77 (35,0)—90,1

Ludwigsburg, Solitudestraße 59

Eingerichtet: 15. November 1934

Postfernsprecher: Ludwigsburg Nr 4120

Basa*) Stuttgart Nr 73/531 (Vorst.) und 535 (Verw.-B.)

Baurat Mangold

zuständig für die Kraftfahrbahn Stuttgart—Heilbronn km 20,4—70,0

Pforzheim (wird zur Zeit eingerichtet)

Postfernsprecher:

zuständig für die Kraftfahrbahn Karlsruhe—Stuttgart km 12,8—53,6

*) Basa = Bahnamtliches Selbstanschlußamt.

Während des Druckes erschien die:

Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935 *)

Der Bau der Kraftfahrbahnen ist so weit vorgeschritten, daß in der nächsten Zeit einzelne Strecken dem Verkehr übergeben werden können. Damit erhält die deutsche Kraftfahrt neue Verkehrswege, die ihr allein zur Verfügung stehen. Es muß von den Fahrzeugführern erwartet werden, daß sie durch besondere Disziplin zur reibungslosen Abwicklung des Verkehrs beitragen. Da über die Handhabung des Betriebs und des Verkehrs im einzelnen noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, wird zunächst nur eine vorläufige Regelung getroffen.

Auf Grund der §§ 10, 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II, S. 509) verordnet daher die Reichsregierung:

§ 1

Fertiggestellte Kraftfahrbahnen gibt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen zunächst zum probeweisen Betrieb frei.

§ 2

1. Die Kraftfahrbahnen dürfen nur von Kraftfahrzeugen (maschinell angetriebenen, nicht an Gleise gebundenen Landfahrzeugen) benutzt werden.
2. Zur Erteilung von Fahrunterricht und zur Abhaltung von Führerprüfungen dürfen die Kraftfahrbahnen nicht benutzt werden.
3. Rennen, Rekordfahrten und ähnliche Veranstaltungen dürfen unbeschadet der sonst erforderlichen Genehmigung nur mit Zustimmung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ stattfinden.

§ 3

Als Zufahrtswege vom und zum bestehenden Straßennetz dürfen nur die dazu bestimmten Anschlußstellen benutzt werden.

§ 4

1. Die Kraftfahrzeuge haben die rechte Hälfte der in ihrer Fahrtrichtung rechts liegenden Fahrbahn zu benutzen. Die linke Hälfte der Fahrbahn darf nur beim Überholen befahren werden.
2. Wenden auf der Fahrbahn ist verboten.

§ 5

An Anschlußstellen ist der durchgehende Verkehr bevorzugt.

§ 6

Im übrigen finden die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 455 ff.) und ihre Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 7

Es ist verboten, die Kraftfahrbahnen einschließlich ihrer Nebenanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder andere Fahrthindernisse zu bereiten, Signale nachzuahmen oder andere verkehrstörende oder verkehrsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

*) Reichsgesetzbl. 1935 II, S. 421.

§ 8

Verbote oder Beschränkungen des Verkehrs können nur von den Obersten Bauleitungen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ angeordnet werden. Maßnahmen, durch die die Benutzung von Umgehungsstraßen notwendig wird, sind den nach der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung für die Sperrung von Straßen zuständigen Behörden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9

Die Verkehrspolizei auf den Kraftfahrbahnen wird von den Verkehrspolizeibehörden und ihren Organen wahrgenommen. Die Verkehrspolizeibehörden haben von Straßensperrungen, die auf den Betrieb der Kraftfahrbahnen von Einfluß sind, den Obersten Bauleitungen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 10

1. Den Bediensteten der Gesellschaft „Reichsautobahnen“, zu deren Aufgabenkreis die Überwachung der Kraftfahrbahnen gehört, stehen im Rahmen dieses Aufgabenkreises nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung polizeiliche Befugnisse zu. Sie sind zu vereidigen.

2. Bei Ausübung des Dienstes haben sie Dienstkleidung oder eine Dienstmütze zu tragen und einen dienstlichen Ausweis mitzuführen.

§ 11

Die Bediensteten der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ und die Beamten der allgemeinen Polizei haben sich in polizeilichen Angelegenheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 12

Den Vorschriften und Anordnungen der Dienststellen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ über den Betrieb der Kraftfahrbahnen ist Folge zu leisten.

§ 13

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 14. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister

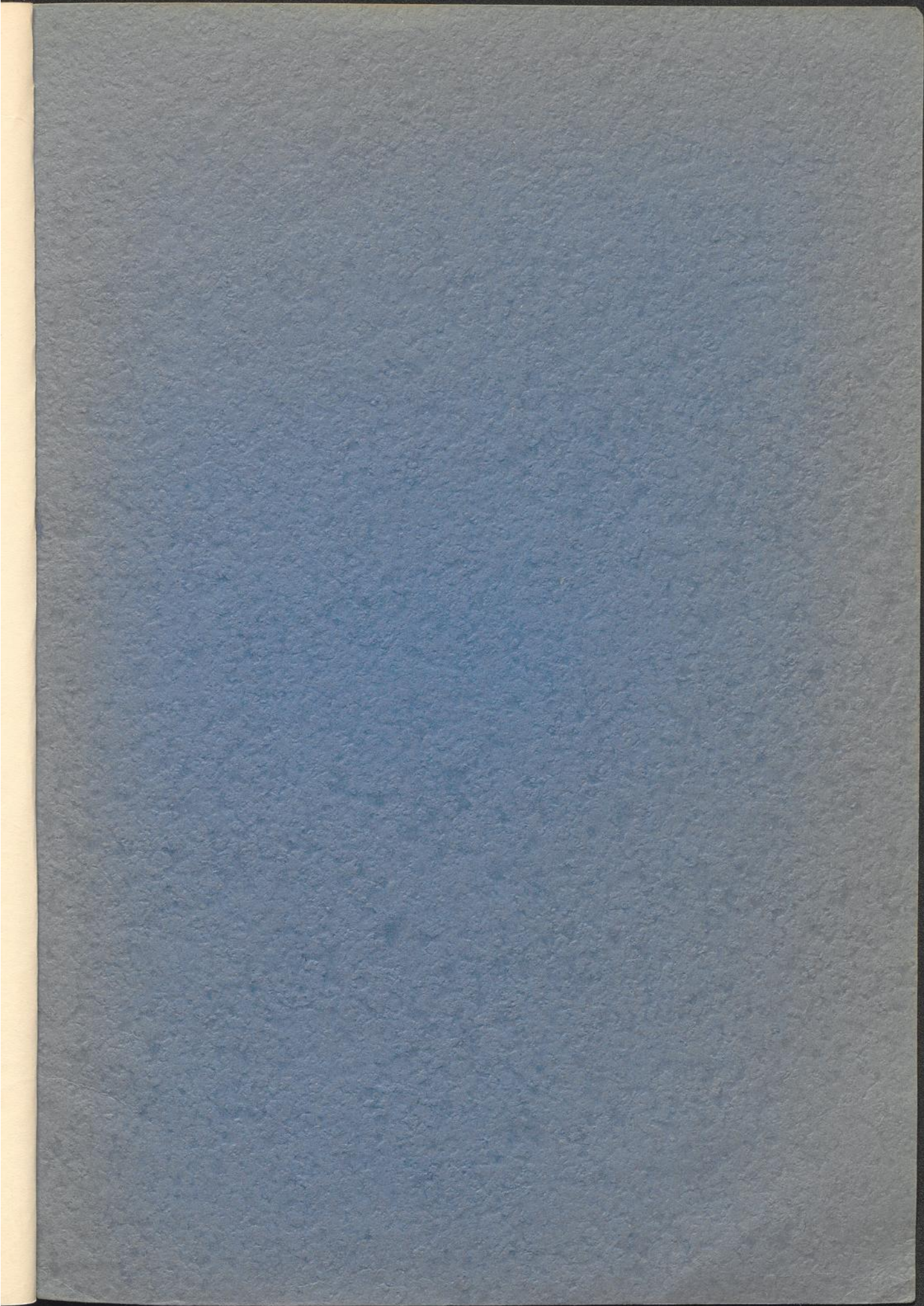
Freiherr v. Elz

Der Reichsminister des Innern

Frick

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Gesetzliche Grundlagen	
Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933	5
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933	8
Errichtungsurkunde für das Unternehmen „Reichsautobahnen“	12
Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933	19
Erlaß über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen“ vom 23. Januar 1935	19
Satzung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“	13
Geschäftsordnungen	
Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Gesellschaft „Reichsautobahnen“	16
Geschäftsordnung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“	20
Geschäftsanweisungen	
Geschäftsanweisung für die Obersten Bauleitungen der Gesellschaft „Reichsautobahnen“	22
Geschäftsanweisung für die Bauabteilungsvorstände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ ...	27
Der Aufbau der Reichsautobahnen	
Die Direktion der „Reichsautobahnen“ in Berlin	30
Die Obersten Bauleitungen	33
1. Die Oberste Bauleitung in Altona	33
2. Die Oberste Bauleitung in Berlin	35
3. Die Oberste Bauleitung in Breslau	37
4. Die Oberste Bauleitung in Dresden	39
5. Die Oberste Bauleitung in Essen	41
6. Die Oberste Bauleitung in Frankfurt (Main)	43
7. Die Oberste Bauleitung in Halle (Saale)	45
8. Die Oberste Bauleitung in Hannover	47
9. Die Oberste Bauleitung in Kassel	49
10. Die Oberste Bauleitung in Köln	51
11. Die Oberste Bauleitung in Königsberg (Pr.)	53
12. Die Oberste Bauleitung in München	55
13. Die Oberste Bauleitung in Nürnberg	57
14. Die Oberste Bauleitung in Stettin	59
15. Die Oberste Bauleitung in Stuttgart	61
Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935	62





03MQ18661